PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 2|2010

BRANDAKTUELL Klaus Hübner bedankt sich für Ihr Vertrauen!
WIRTSCHAFTSPRÜFER Herbert Houf über die gesetzliche Fortbildungspflicht
SOFTSKILLS Was eine klientenorientierte Honorargestaltung bringt?

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

IN RICHTIGER GESELLSCHAFT

ALLE VOR- UND NACHTEILE DER GMBH
NACH DER STEUERRECHTSREFORM 2009

ISTOCKPHOTO

ISSN 2078-3957

www.erstebank.at www.sparkasse.at

Informationen aus erster Hand:
Freiberufler tragen große Verantwortung. Wir unterstützen Sie als starker Partner.

Ob Vorsorge, Veranlagung, Finanzierung oder Kontoführung – Erste Bank und Sparkassen bieten die besten Lösungen für Freiberufler.

Was immer Sie beruflich oder privat vorhaben – es ist beruhigend, einen starken Finanzpartner an der Seite zu haben. Immer mehr Angehörige der Freien Berufe schenken Erste Bank und Sparkassen ihr Vertrauen und nützen unsere speziellen Angebote.

Unsere Kundenbetreuer für Freie Berufe sind umfassend ausgebildete Finanzberater – so genießen Sie neben erstklassiger Betreuung auch bedürfnisorientierte Beratung.

Jetzt Finanz Check vereinbaren!
Für die optimale Betreuung bieten Ihnen die Erste Bank und Sparkassen den „Finanz Check für Freie Berufe“ an. In einem persönlichen Gespräch analysiert Ihr Kundenbetreuer Ihre individuelle Lebens- und Finanzsituation.

Dann erstellt er gemeinsam mit Ihnen die besten Lösungen für Ihre betrieblichen und privaten Wünsche. Diese können beispielsweise sein:

- die Finanzierung von Betriebsmitteln
- die Führung eines betrieblichen Kontos
- die Absicherung von Risiken wie Unfall, Haftpflicht oder Krankheit
- der Bau eines Eigenheims oder der Kauf einer Eigentumswohnung
- die Vorsorge für Ihre private Zukunft

Möchten auch Sie die Beratungskompetenz der Erste Bank und Sparkassen nützen? Vereinbaren Sie jetzt einen Gesprächstermin für den kostenlosen „Finanz Check für Freie Berufe“! Sie erreichen uns unter 05 0100 - 50500.

Und wenn Sie mit uns zufrieden sind, empfehlen Sie uns bitte weiter – es lohnt sich!

ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Danke für Ihr großes Vertrauen in die ÖGWT!

KLAUS HÜBNER freut sich über das erfreuliche Kammerwahl-Ergebnis 2010.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Die Wahl zum Kammertag hat für die ÖGWT ein sehr erfreuliches Ergebnis gebracht. Wir haben unsere Position als stärkste Fraktion mit einem Plus von fast drei Prozent ausbauen können – und dürfen damit weiterhin den Führungsanspruch stellen.

Ein herzliches Dankeschön an alle, die uns gewählt haben. Natürlich freue ich mich für unsere Gruppierung und auch für mich persönlich, dass wir nach 39,3 Prozent im Jahr 2000 bzw. 41,6 Prozent im Jahr 2005 im heurigen Jahr 2010 sogar mit über 44,5 Prozent Vertrauen ausgestattet wurden.

Besonders erfreulich ist die Situation in Kärnten, wo die Wahl überraschend zugunsten der ÖGWT ausgegangen ist und damit einen Wechsel an der Spitze der Landesstelle gebracht hat. Kollege Peter Katschnig löst dort Josef Weinländer ab, der diese Funktion 20 Jahre innehatte. Damit darf die ÖGWT mittlerweile in acht Bundesländern den Landespräsidenten stellen. Nach der Wahl ist die Neubesetzung der Gremien so schnell wie möglich angelaufen (– wenn diese auch bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen war).

Nach geschlagener Wahl gilt es jetzt wieder alle konstruktiven Kräfte zu bündeln. Unser Berufsstand ist zu klein, um uns nach außen unterschiedliche Auftritte leisten zu können. Alle Fraktionen haben hier eine Verantwortung zu übernehmen. Die Einladung zur Zusammenarbeit an alle wurde von mir schon an die Fraktionsführer ausgesprochen. Erfahrungsgemäß schaffen wir ohnedies vier Jahre und neun Monate eine gute und engagierte Kooperation.

Mein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen, die sich im Vorstand, im Kammertag oder in einer der vielen Ausschüsse und Arbeitsgruppen in der letzten Funktionsperiode engagiert haben. Ohne diese verdienten Funktionäre würde nichts funktionieren. Danke und ein herzliches Willkommen an alle verbleibenden und neuen Funktionäre. Wir haben auch in Zukunft viel zu tun!

Welche besonderen Schwerpunkte stehen hier auf der Agenda? Da steht sicherlich ganz oben der Dauerbrenner Befugniserweiterung. Aber wie in der alten gilt auch in der neuen Legislaturperiode: Wer Steuerberater werden will, soll die Steuerberaterprüfung machen. Wir brauchen keinen Parallelberuf und ich hoffe, dass wir die Politik doch noch davon überzeugen können, dass das eine krasse Fehlentwicklung wäre.

Das Jahr 2010 wird mit den absehbaren Steuererhöhungen einige große politische Entscheidungen bringen, die uns und unsere Klienten direkt betreffen werden. Es wird unsere Aufgabe sein, darauf hinzuweisen, dass dabei die versprochenen Einsparungen insbesondere im Rahmen der längst überfälligen Verwaltungsreform nicht unter die Räder kommen dürfen. Wir haben in diesem Zusammenhang das Jahr der Vereinfachung ausgerufen. Und wir meinen damit: Flat tax, einheitliche Arbeitgeberabgabe, einheitliches Verfahrensrecht für alle Abgaben, die Finanzämter als einheitliche Einhebungsbehörde und das Dauerthema Formulare.

> Wir haben das Jahr der Vereinfachung ausgerufen. Und wir meinen damit: Flat tax, einheitliche Arbeitgeberabgabe, einheitliches Verfahrensrecht für alle Abgaben, die Finanzämter als einheitliche Einhebungsbehörde und das Dauerthema Formulare.

Ein bisschen weiter über unseren Tellerrand Österreich hinaus stellt sich natürlich auch die Herausforderung des großen Europa. Wie positionieren wir uns Wirtschaftstreuhänder als Freier Beruf gegen die ständig wachsende Konkurrenz am Markt? Wie arbeiten wir unsere Stärken heraus und wie machen wir das unseren Klienten deutlich? Das ist auch eine Aufgabe für die PR, die wir grundsätzlich neu überdenken – und neu positionieren – wollen.

Diesen Aufgaben werden wir uns stellen – und das glücklicherweise vor einem wirtschaftlichen Hintergrund, der sich nicht mehr ganz so düster wie noch vor einem Jahr darstellt.

Unser Berufsstand hat die Krise besser überstanden, als viele andere Branchen, wie der Vergleich zeigt. Es zeichnet sich ab, dass wir Wirtschaftstreuhänder als Branche auch im vergangenen Jahr 2009 sogar noch etwas gewachsen sind, zumindest was den Umsatz betrifft. Das zeigt die erfreuliche Leistungsfähigkeit der Kolleginnen und Kollegen sehr deutlich. ■

PRESSE HAND BUCH 2010

MEDIEN UND JOURNALISTEN FÜR PR UND WERBUNG IN ÖSTERREICH

NEU!
Gratis zum Online-Abo:
mobile.pressehandbuch.at
Für die schnelle Recherche am Handy.

Das Erfolgsset für Ihre PR und Werbung!

Die Buchausgabe

Ihr handlicher Überblick
- Rund 3.700 Medien
- Mediadaten, Anzeigentarife, Ansprechpartner für Ihre Werbung
- Journalisten für Ihre PR

Die Online-Version
www.pressehandbuch.at

Die Medien und Journalisten-Datenbank
- Presseverteiler erstellen und exportieren
- Mediadaten und Tarife vergleichen
- Aktuelle Sonderthemen

NEU!
Der Mobile-Zugang
mobile.pressehandbuch.at

Für die schnelle Recherche am Handy
- Personenkontakte, Mediadaten, Sonderthemen
- Direkt auf Ihrem internetfähigen Handy
- Punktgenau und aktuell
- **Im Online-Abo gratis inkludiert!**

vöz
MANZ

Bestellen Sie jetzt Ihr Pressehandbuch 2010 und Ihren Online-Zugang!
Tel. (01) 531 61-461, Fax (01) 531 61-666,
E-Mail: pressehandbuch@manz.at
www.pressehandbuch.at

Inhalt

3 BRANDAKTUELL Klaus Hübner bedankt sich für das große Vertrauen bei der Kammerwahl 2010.

6 KURZNOTIZEN Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 PERSONALITY Karin Pollack über den KSV-Insolvenzrechtsexperten Hans-Georg Kantner.

10 SCHWERPUNKT Über die GmbH und deren Vorteile nach der Steuerreform 2009. Von Harald Manessinger

16 PRAXIS Über das Mehrwertsteuer-Paket in der Praxis. Von Christine Weinzierl

20 SERVICE-NETZWERK Junge ÖGWT: Vor der Selbständigkeit. Von Hannes Saghy

21 SERVICE-NETZWERK Über die erfolgreichen Mitarbeiterschulungen in ganz Österreich.

24 BIBU Über die neue EU-Verordnung für Auslandsentsendungen. Von Regina Karner

26 BERUFSANWÄRTER Über die Anrechnung von Vordienstzeiten. Von Katharina Drexler

27 WIRTSCHAFTSPRÜFER Über die gesetzliche Fortbildungspflicht von Abschlussprüfern und leitenden Mitarbeitern. Von Herbert Houf

28 OFFICETOOLS Neuigkeiten aus der High-Tech-Welt.

29 BILANZ Karl E. Bruckner über die Frage des Verlustabzugs auch bei außerbetrieblichen Einkünften.

31 KNOW-HOW Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

32 SOFT SKILLS Was eine klientenorientierte Honorargestaltung bringt. Eine Erfolgsstory aus der Praxis. Von Stefan Lami

34 TERMINVORSCHAU Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Katharina Drexler, Dr. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Regina Karner, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Stefan Lami, Dr. Harald Manessinger, Mag. Karin Pollack, Mag. Hannes Saghy, Christine Weinzierl **Korrektur:** Mag. Barbara Kern **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

Mit viel Elan weiter!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ohne Ihr großes Vertrauen in uns hätten wir uns nicht so gut schlagen können. Auch an dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön an alle Kolleginnnen und Kollegen, die uns gewählt haben und mit 44,5 Prozent einen eindeutigen Arbeitsauftrag für die nächste Periode erteilt haben. Den nehme ich und den nehmen wir als Fraktion gerne an.

Nach der Wahl ist die Neubesetzung aller Gremien schnell angelaufen, die werden wir Ihnen in allen Details in der nächsten Ausgabe der persaldo sicherlich auflisten können. Mit gewohnter Serviceorientiertheit geht es aber in der aktuellen Ausgabe weiter, in der unsere Experten für Sie wieder zahlreiche, brennende Themen bearbeitet haben, die Ihnen den Kanzleialltag und die Arbeitspraxis erleichtern soll. Harald Manessinger hat den Schwerpunkt geschrieben und alle Vor-, aber auch die Nachteile der GmbH angeführt, die sich durch die Steuerreform 2009 ergeben haben. Bitte lesen Sie seine Ausführungen ab Seite 10.

Auch für die einzelnen Berufsgruppen geht es spannend weiter, da unsere Branche ständigen Veränderungen unterworfen ist. Der Wirtschaftsprüfer Herbert Houf hat sich in diesem Zusammenhang mit der gesetzlich neu verankerten Fortbildungspflicht für Abschlussprüfer und leitende Mitarbeiter beschäftigt (Seite 27). Noch einmal wichtiger werden für die Branche Mitarbeiterschulungen. Im Servicenetzwerk (Seite 20) haben wir für Sie die erfolgreichen Aktivitäten der ÖGWT in ganz Österreich zusammengefasst. Regina Karner hat sich für die Bilanzbuchhalter mit Auslandsaufenthalten beschäftigt (Seite 24) und Katharina Drexler für die Berufsanwärter mit dem wichtigen Thema der Anrechnung von Vordienstzeiten (Seite 26). Wie wichtig uns die Jungen sind, die in die Branche neu einsteigen, beweist nicht zuletzt eine neue Seite, die wir in der persaldo installiert haben und die sich ausschließlich mit Belangen der „Jungen ÖGWT“ becshäftigen wird. Hannes Saghy hat sich in dieser Ausgabe dem streitbaren Thema Werkvertragshonorare gewidmet (Seite 20).

Ich wünsche Ihnen eine gute und spannende Lektüre!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

Übersichtlich und schnell

ARBEITSBEHELF. Der ÖGWT-Arbeitsbehelf zum Thema GmbH

Checklisten und Übersichten dominieren diesen Arbeitsbehelf – einleitend führt er die steuerlichen Aspekte bei der Rechtsformwahl auf und beschäftigt sich nachfolgend mit der GmbH, mit dem Vorvertrag dazu, der Errichtung, der Abänderung des Gesellschaftsvertrags, der Erhöhung und der Herabsetzung des Stammkapitals, der Auflösung, der Liquidation und mit dem Geschäftsführer. Ein übersichtliches Werk, mit dem man den Klientinnen und Klienten gut und einfach beraten kann.

Der Arbeitsbehelf ist auch ein gutes Kundenbindungsmittel für alle GmbH-Klienten. Die Klienten schätzen eine übersichtliche Zusammenfassung sehr. Ein recht gelungenes Werk, das Kollege Hubert Fuchs und Rechtsanwalt Robert Winkler für uns verfasst haben. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an die beiden.

Ihr persönliches Exemplar der Checklisten zur GmbH liegt dieser Ausgabe persaldo 2/10 bei.

Weitere Exemplare des Arbeitsbehelfs können Sie im ÖGWT-Sekretariat unter der Tel. 01/315 45 45 bestellen oder über die ÖGWT-Homepage unter www.oegwt.at kostenlos downloaden.

Vermietung

PRAXIS. ÖGWT-Fachtagung in Pörtschach zum Thema Vermietung

Alles zur Vermietung und zu Immobilien erfahren Sie bei der Pörtschacher Fachtagung vom 1.- 2. Oktober 2010. Wie können Immobilien optimal übertragen werden? Welche Konsequenzen gibt es bei einer gemischten Schenkung? Was ist bei der Umsatzsteuer und beim Verfahrensrecht zu beachten? Viele Fachbeiträge für die Praxis und ein schöner gemeinsamer Abend am Freitag sind sicherlich ein guter Grund, nach Pörtschach zu fahren. ÖGWT-Mitglieder haben natürlich wieder einen Preisvorteil. Die ÖGWT ladet alle Berufskolleginnen und -kollegen sehr herzlich ein. Nützen Sie wieder den Frühbucherbonus von 10% bis 1. September. Wir wünschen Ihnen jetzt schon eine angenehme Tagung. Details und Informationen finden Sie demnächst auf unserer Homepage unter www.oegwt.at oder bei unserer Generalsekretärin Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955 oder service@oegwt.at.

Internationales Steuerrecht

PRAXIS. ÖGWT-Herbstseminar in Wien

Welche gewerberechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine betriebliche Tätikeit in Österreich aufgenommen werden kann? Was ist notwendig für die Begründung einer Betriebsstätte oder einer Kapitalgesellschaft in Österreich? Wie wird besteuert? Alles Wichtige zur Entsendung von Dienstnehmern. Wie kann der Abzug der Quellensteuer vermieden werden? All das und noch viel mehr erfahren Sie beim ÖGWT-Herbstseminar in Wien am 11. November 2010 zum Thema Internationales Steuerrecht – Spezial- und Zweifelsfragen. Einen Vorgeschmack auf die Tagung finden Sie in der Coverstory der nächsten persaldo und im Arbeitsbehelf zum Thema Internationales Steuerrecht.

Merken Sie sich gleich diesen Termin vor. Es lohnt sich! Weitere Informationen erhalten Sie bei Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955 oder per E-Mail unter service@oegwt.at. Die detaillierte Einladung finden Sie demnächst auf unserer Homepage. Die ÖGWT lädt alle Berufskolleginnen und -kollegen herzlich ein!

Herzlichen Glückwunsch

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum!

Johann Wildgatsch – 45-jähriges Berufsjubiläum. Für den Wiener stand am 23. April sein 45-jähriges Berufsjubiläum an. Seine Leidenschaft gilt dem Segelsport (Binnen- und Hochsee), dem Skisport und dem Tanzen (Standard und Latein). Entspannung findet er bei klassischer Musik und beim Lesen. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Günther Lebensaft – 40-jähriges Berufsjubiläum. Der Wiener feierte am 14. April sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Über seine Nachfolge in der Kanzlei braucht er sich keine Sorgen machen. Seine Tochter Gerlinde führt bereits die Kanzlei, er unterstützt noch halbtags. Seine Freizeit verbringt er mit Bridge, Golf und Radfahren. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Aladar Schwab – 40-jähriges Berufsjubiläum. Auch beim Oberwarter Aladar Schwab stand am 14. April das 40-jährige Berufsjubiläum an. Auch er hat seine Nachfolge schon geregelt: Sein Sohn trägt nun die Verantwortung. Er genießt jetzt seine Freizeit mit Tennis, Golfen, Reisen und gutem Wein mit Freunden. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Peter Vesely – 35-jähriges Berufsjubiläum. Der ÖGWT-Finanzsekretär aus Forchtenstein begeht am 24. April sein 35-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er gerne mit Gartenarbeit, Reisen und Spaziergängen mit seinem Hund. Die ÖGWT bedankt sich für sein großes Engagement und gratuliert sehr herzlich.

Intensiv und jung

PRAXIS. ÖGWT-Intensivseminar Schloss Pichlarn über Rechtsformen

Pichlarn konnte einen Besucherrekord von über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer verzeichnen. Viele neue und vor allem auch junge Kolleginnen und Kollegen waren dabei. Alle Referenten konnten überzeugen. Mit viel Charme und Witz wurden die einzelnen Themenbereiche wie das Steuerrecht vom Kollegen Dr. Klaus Wiedermann, die Sozialversicherung vom Kollegen Dr. Stefan Steiger, das Gesellschaftsrecht von Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny, die Spezialfragen zu Personengesellschaften vom Kollegen Dr. Manfred Wagner und die Spezialfragen zu Kapitalgesellschaften von Mag. Christoph Schlager, BMF und last but not least den Rechtsformwechsel von Kollegin Mag. Michaela Christiner referiert.

Alles in einem war es ein sehr spannendes und informatives Seminar. Die ÖGWT bedankt sich sehr herzlich bei den Referenten und bei den Organisatoren (den Kollegen MMag. Ronald Wahrlich, Mag. Manfred Wildgatsch und Mag. Sabine Kosterski. Die Tagungsunterlagen und die dazugehörige Audio-CD können im ÖGWT Sekretariat unter 01/315 45 45, per E-Mail unter sekretariat@oegwt.at oder auf der Homepage unter www.oegwt.at bestellt werden.

Alles Gute!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert!

GEBURTSTAGE

Herwig Panowitz – 70 Jahre. Der Amstettner feiert am 18. Mai seinen 70er. Auch sein 35-jähriges Berufsjubiläum stand dieses Jahr an – am 23. April. Seine Leidenschaft gilt den Bahnreisen und der Modelleisenbahn. Die ÖGWT gratuliert!

Erich Jezek – 50 Jahre. Auch der Wiener beging am 8. April seinen runden 50er. Er ist ein passionierter Jäger. Sein Interesse gilt auch der Geschichte, der Kunst und der Bildung. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Robert Salzwimmer – 50 Jahre. Der Salzburger feiert am 16. Mai seinen runden 50er. Seine Kraft holt er sich im Sport und auf Fernreisen nach Afrika und Asien. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Ernst Schietz – 50 Jahre. Für den Oberösterreicher aus Neufelden stand am 13. April der 50er an. Der Familienmensch singt gern, interessiert sich für Kunst, Konzerte und Ausstellungen. Mit Laufen hält er sich fit. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Peter Bartos – 40 Jahre. Das Wiener ÖGWT-Vorstandsmitglied feiert am 13. Mai seinen Vierziger. Seine Freizeit widmet er seiner Familie. Sportlich fit hält er sich mit Tennis. Herzliche Gratulation!

Thomas Gritsch – 40 Jahre. Für den Korneuburger steht am 23. Mai der 40. Geburtstag an. Seine Freizeit verbringt er mit Tauchen und Reisen, am liebsten mit der Familie. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Harald Mairhofer – 40 Jahre. Für den Linzer stand am 14. April der 40er an. Seit mehr als 20 Jahren betreibt er begeistert Tae Kwon Do und Qi Gong. Oder er geht Wandern, Bergsteigen, Mountainbiken. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich!

Gerald Schwab – 40 Jahre. Am 12. April beging der gebürtige Burgenländer seinen 40. Geburtstag. Ausgleich zum Beruf findet er beim Golfen, Radfahren, Tauchen, Schifahren. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Investmentfondsgesetz

Jetzt online:
Kommentar zum österreichischen Investmentfondsgesetz
Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz (Hrsg) • Bank Verlag Wien

- Bequeme Volltextsuche statt langwierigem Blättern
- Versionierung: Nachschlagen in aktuellen und alten Fassungen
- Direkt-Verlinkung zu sämtlicher RDB Literatur
- Details zum Online-Werk unter: www.rdb.at/invfg

Testanmeldung oder Fragen unter Tel.: +43 1 531 61 655 / E-Mail: rdb@manz.at

rdb.at/

MANZ

Navigator in Krisen

PORTRÄT. Hans-Georg Kantner ist Insolvenzrechtsexperte beim Kreditschutzverband von 1870. Er kennt nicht nur die Dynamik von Firmenpleiten, sondern denkt auch viel über Sinn und Unsinn im Leben nach. Von Karin Pollack

Es ist Frühling, die Sonne scheint ins Café Landtmann an der Wiener Ringstraße. Hans-Georg Kantner, oberster Insolvenzexperte des Kreditschutzverbandes (KSV), schaut auf die grün sprießenden Bäume und erzählt von seinem wunderschönen Sonntagsspaziergang im Wienerwald. Die Frühlingssonne, lacht er, sei auch der Grund für sein einziges Mal Schule-Schwänzen gewesen. Das war im Jahr 1975.

Der 1957 in Wien geborene Sohn eines Geodäten und einer Übersetzerin wuchs im neunten Bezirk mit zwei Schwestern auf. So wie schon sein Großvater besuchte er das Wasa-Gymnasium, war in der Unterstufe „goschert und eher schlecht“, in der Oberstufe aber dann – abgesehen vom frühlingshaften Schwänzer – ein ziemlich guter Schüler. Gern hatte er Sprachen, weniger gern Mathematik, weil er – wie er heute weiß – den Sinn dieser Übungen nicht verstand. Mittlerweile hat ihn sein eigenes Leben gelehrt, warum es wichtig ist, mit unbekannten Themen operieren zu können. In seiner Arbeit beim KSV sieht er, wie Unternehmen gezwungen sind, mit unbekannten Größen ihre Zukunft zu planen – wie es gelingt, und wie manche Firmen daran auch immer wieder scheitern.

„Insolvenzen sind die Kehrseite des Wettbewerbs, sie zeigen, ob eine Gesellschaft ein Produkt oder eine Dienstleistung will und braucht,“ definiert er sein Selbstverständnis im volkswirtschaftlichen Sinn und weist Steuerberatern und Wirtschaftstreuhändern eine wichtige Rolle zu. „Ein Steuerberater ist so etwas wie der praktische Arzt eines Unternehmens. Er kennt Unternehmen lange, hat eine Vertrauensbeziehung und sollte Krankheitssymptome erkennen können“, sagt er.

Nicht immer waren Insolvenzen Kantners Spezialgebiet, sie sind eher das Ergebnis einer ganzen Reihe von Zufällen. Nach der Matura entschied sich Kantner auf Rat eines Freundes für die Juristerei, fing im Studium Feuer an der Materie und war 1979 in Mindestzeit fertig. Er wollte Anwalt werden und begann als Konzipient in einer Kanzlei. 1981 schob er für den Master of Laws ein Auslandsjahr an der University of Virginia ein. Womit er nicht gerechnet hatte: Er begann das, was man dort als „Legal Industry“ bezeichnet, in Frage zu stellen. „Mir wurde klar: Als Anwalt gewinnst du ein Drittel deiner Fälle, ein Drittel verlierst du und ein Drittel aller Causen endet mit einem Vergleich und ist daher kein Erfolg für Mandanten. Die Statistik ist gegen dich, als Berufsaussicht fand ich das wenig motivierend“, erinnert er sich. Zurück in Wien begann er 1983 in der Auslandsabteilung der Creditanstalt im Kreditbereich zu arbeiten.

Insgesamt zehn Jahre war er im Bankengeschäft. Für die CA war er ein Jahr in Hamburg und von 1987 bis 1990 in London tätig. 1990 kam er als Prokurist zurück nach Wien, lernte hier seine Frau kennen und gründete eine Familie. Kantner hat vier Kinder im Alter von 18, 16, 14 und 12 – zwei Mädchen und zwei Buben.

Karrieretechnisch die größte Wende kam 1995 durch ein Job-Angebot vom KSV. „Das Angebot war reizvoll.“ Was dem Juristen an seinem Job bis heute Spaß macht, ist die Beschäftigung mit Unternehmenserfolgen und -misserfolgen und die Interpretation dessen, wer und was sie bestimmt. „Meine Aufgabe ist nicht, besserwisserisch zu sein, sondern zu vermitteln, Lösungen zu suchen und zweite Chancen zu ermöglichen“, sagt er. Die größten Management-Fehler? Mangelnde strategische Arbeit („wenn alle Kartoffeln klauben, muss der Chef schauen, wem er sie jetzt und in Zukunft verkaufen kann“), mangelnde Entscheidungsfähigkeit („Nicht entscheiden ist wie ein Schiff ohne Navigation fahren zu lassen“) und die Fähigkeit, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden. Diese Kriterien gelten auch für ihn selbst und seine Arbeit mit einem 75-köpfigen Team.

Wenn Kantner nicht arbeitet, ist er am liebsten bei seiner Familie. „Das Schöne an Kindern ist, dass sie dem Leben einen metaphysischen Sinn geben“, sagt er, „die Werte, die man vermittelt, und der Humor bleiben, auch wenn man selbst dann schon nicht mehr am Leben ist“. Weil seine Frau das genaue Gegenteil von ihm selbst ist, wachsen seine Kinder in einer „bipolaren Welt“ auf, lacht er und kennt seine Rolle: „Ich bin der, der alle Preise kennt und immer dann besonnen, wenn die Emotionen hoch gehen.“ Und weil er sich beruflich immer mit Geld beschäftigt, sind jene Dinge für Kantner am schönsten, die nichts kosten, ein Spaziergang im Wienerwald etwa. Die Kinder finden das öd, das weiß auch der Familienvater, er findet das aber okay. Er weiß, was sie noch nicht wissen: „Es sind immer die Dinge wertvoll, die selten im Leben sind.“ ■

PETRA SPIOLA

Gibt gerne eine zweite Chance: Hans-Georg Kantner ist KSV-Insolvenzrechtsexperte.

ISTOCKPHOTO

In richtiger Gesellschaft

RECHTSFORM. Der steuerliche Vorteil der GmbH nach der Steuerreform 2009 oder der vielfach komplexe Weg zur steueroptimalen Rechtsform im KMU-Bereich.
Von Harald Manessinger

Die Wahl der steueroptimalen Rechtsform stellte schon bisher in der KMU-Beratung eine ständige Herausforderung dar. Mit dem Inkrafttreten des Kernbereichs der Steuerreform 2009 ab 1.1.2010 (Abschaffung der begünstigten Besteuerung der nicht entnommenen Gewinne gemäß § 11a EStG, Ausweitung des Gewinnfreibetrags gemäß § 10 EStG, …) sowie dem Auslaufen der Übergangsbestimmung gemäß § 124b Z 134 EStG (Aufschuboption für den Wechsel zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG) müssen jedoch die bisherigen Rechtsformentscheidungen einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Der vorliegende Beitrag soll anhand eines typischen Einzelunternehmens die Vor- und Nachteile der GmbH und den in der Praxis oft gar nicht so einfachen Weg zur steueroptimalen Rechtsform beleuchten.

ZUM AUTOR
Dr. Harald Manessinger ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
h.manessinger@lbg.at

Der steuerliche Vorteilhaftigkeitsvergleich nach der Steuerreform 2009

Mit dem Inkrafttreten der wesentlichen Änderungen der Steuerreform 2009 ab 2010 kommt es für KMU zu gravierend veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen. Die steuerlichen Auswirkungen sollen anhand eines in der täglichen Beratung typischen KMU verdeutlicht werden:

Beispiel: Ein Einzelunternehmer (Installateurbetrieb) mit Umsätzen von regelmäßig über EUR 700.000,–, durchschnittlichen Gewinnen von rund EUR 200.000,– und jährlichen Investitionen in das Sachanlagevermögen i.H.v. im Durchschnitt EUR 10.000,–, plant aufgrund aktuell günstiger Baupreise und Zinssätze seinen Betrieb im Jahr 2010 um ein Betriebsgebäude mit Schauraum, Büroräumlichkeiten und Lagerhalle zu erweitern. Der Zubau soll an das derzeitige Betriebsgebäude angeschlossen werden, wobei sich auf der gleichen Liegenschaft auch das private Wohngebäude befindet. Die Investitionssumme beläuft sich auf rund EUR 1 Mio. und soll zum überwiegenden Teil durch einen Bankkredit finanziert werden. Die Gewinnermittlung bis einschließlich 2009 erfolgte nach § 4 Abs. 1 EStG. Der Gesamtbetrag der seit dem Jahr 2004 begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne beträgt rund EUR 400.000,–.

Legt man diese Ausgangsdaten einem Rechtsformvergleich zugrunde, so ergibt sich bei Fortführung des Einzelunternehmens für 2010, das Jahr der Investition, folgendes Bild (die Selbstständigenvorsorge wurde bei der folgenden Berechnung aufgrund des Durchlaufcharakters außer Ansatz gelassen):

EINZELUNTERNEHMEN

Gewinn vor Gewinnfreibetrag	200.000,00
Gewinnfreibetrag	26.000,00
Sozialversicherung	-13.848,42
Einkommensteuer	-70.310,79
Abgabenbelastung gesamt	**-84.159,21**

Für die GmbH würde sich für das Jahr 2010 bei Festlegung eines Geschäftsführerbezugs i.H.v. EUR 3.000,– pro Monat, 12 Mal im Jahr folgende Abgabenbelastung ergeben:

GMBH	
Geschäftsführerbezug	36.000,00
Betriebsausgabenpauschale	2.160,00
Grundfreibetrag	3.900,00
Sozialversicherung	-7.252,02
Einkommensteuer	-4.266,11
Lohnnebenkosten	-2.844,00
Abgabenbelastung Geschäftsführerbezug	**-14.362,13**
Gewinn vor Geschäftsführerbezug	200.000,00
Geschäftsführerbezug	-36.000,00
Lohnnebenkosten	-2.844,00
BMGl Körperschaftsteuer	**161.156,00**
Körperschaftsteuer	-40.289,00
Kapitalertragsteuer	-30.216,75
Abgabenbelastung GmbH	**-70.505,75**
Abgabenbelastung bei Vollausschüttung	**-84.867,88**
Abgabenbelastung bei Thesaurierung	**-54.651,13**

Bei der Berechnung der Abgabenbelastung bei Vollausschüttung wurde vereinfacht davon ausgegangen, dass die Ausschüttung aufgrund der Investitionsentscheidung erst nach Tilgung der Bankkredite erfolgt und in späteren Jahren für die Gewinnausschüttung aufgrund der Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Unter dieser Annahme ergibt sich bei der GmbH bei Vollausschüttung mit EUR 84.868,– eine im Vergleich zum Einzelunternehmen mit EUR 84.159,– annähernd gleiche Abgabenbelastung (hinzuweisen ist jedoch auf den aufgrund der niedrigeren GSVG-Beiträge unter Umständen geringeren Pensionsanspruch). Hingegen kommt es bei der GmbH im Thesaurierungsfall – und davon ist aufgrund der mit der Investitionstätigkeit verbundenen Kredittilgung grundsätzlich auszugehen – mit einer Abgabenbelastung von rund EUR 54.651,– im Vergleich zum Einzelunternehmen zu einer um vorerst EUR 29.508,– geringeren Abgabenbelastung.

Bei der GmbH kommt es in den Folgejahren bei unveränderter Gewinnsituation zu einer gleich bleibenden Abgabenbelastung. Da der Cash-Flow vorrangig zur Kredittilgung verwendet wird, sollen bis auf weiteres keine Gewinnausschüttungen vorgenommen werden. Hingegen kann beim Einzelunternehmen aufgrund der in den Folgejahren reduzierten Investitionstätigkeit der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nicht voll ausgeschöpft werden. Eine Anschaffung von Wertpapieren zur Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrags im Höchstausmaß wäre zwar möglich, kommt jedoch oftmals aufgrund der vorrangigen Verwendung des Cash-Flows zur Kredittilgung nicht in Frage. In diesem Fall würde sich die gesamte Abgabenbelastung beim Einzelunternehmen wie folgt erhöhen:

EINZELUNTERNEHMEN	
Gewinn vor Gewinnfreibetrag	200.000,00
Gewinnfreibetrag	13.900,00
Sozialversicherung	-13.848,42
Einkommensteuer	-76.360,79
Abgabenbelastung gesamt	**-90.209,21**

ISTOCKPHOTO

Zusammengefasst erscheint daher die Fortführung des Betriebs als GmbH aus steuerlicher Sicht durchaus vorteilhaft. Selbst unter der Annahme, dass die aufgeschobene Gewinnausschüttung in späteren Jahren zur Auszahlung gelangt, ergibt sich bei der GmbH mit EUR 84.868,– im Vergleich zu EUR 90.209,– eine geringere Abgabenbelastung, dessen Vorteil sich durch den Barwerteffekt der aufgeschobenen KESt-Zahlung sogar noch verstärkt.

Einbringung des Einzelunternehmens in eine GmbH und die damit in der KMU-Praxis oftmals verbundenen Konsequenzen

Die Einlage oder Einbringung von Wirtschaftsgütern in eine GmbH gilt nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen des § 6 Z 14 EStG als Tausch. Dabei liegt für den Einbringenden grundsätzlich eine Veräußerung der Wirtschaftsgüter und eine Anschaffung der GmbH-Beteiligung vor, wobei als Veräußerungspreis der hingegebenen Wirtschaftsgüter und somit als Anschaffungskosten der erhaltenen GmbH-Anteile der gemeine Wert der übertragenen Wirtschaftsgüter anzusetzen ist. Die Übertragung von (Einzel-)Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines Betriebsvermögens sind, auf eine GmbH führt daher nach den allgemeinen Grundsätzen des Ertragsteuerrechts zu einer Gewinnrealisierung i.H.d. stillen Reserven.

Die Gewinnrealisierung unterbleibt jedoch dann, wenn das Umgründungssteuergesetz zur Anwendung kommt. Sofern die Voraussetzungen des Umgründungssteuerrechts – im konkreten Fall des Art III UmgrStG – erfüllt sind, kommt es nämlich zwingend zur Buchwertfortführung, sodass eine Gewinnrealisierung unterbleibt. Eine Einbringung i.S.d. Art. III UmgrStG liegt grundsätzlich dann vor, wenn

- begünstigtes Vermögen (z.B. Betriebe oder Teilbetriebe)
- mit einem positiven Verkehrswert
- aufgrund eines schriftlichen Einbringungsvertrags
- und einer zum Einbringungsstichtag erstellten Einbringungsbilanz
- auf eine übernehmende Körperschaft
- tatsächlich übertragen und
- dem Einbringenden hierfür eine bestimmte Gegenleistung gewährt wird.

Das oben dargestellte Einzelunternehmen kann daher auf eine zuvor z.B. im Wege einer Bargründung neu errichtete GmbH grundsätzlich ertragsteuerneutral übertragen werden. Sofern das Einzelunternehmen bereits seit mehr als 5 Jahren besteht und an der GmbH nur der bisherige Einzelunternehmer und seine Familienangehörigen (Ehegatte oder Kinder) beteiligt sein sollen, kann die Errichtung der GmbH gemäß § 6a GmbHG auch im Zuge der Einbringung durch Sachgründung ohne Gründungsprüfung errichtet werden.

Behandlung von Grundstücken im Rahmen von Einbringungen

Ein größeres Problem als die Erfüllung der Voraussetzungen des UmgrStG stellt jedoch in der KMU-Praxis die Frage dar, was mit den Betriebsliegenschaften in weiterer Folge geschehen soll.

Aufgrund der Tatsache, dass das Einzelunternehmen den Gewinn bisher nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelt hat, kommt es aufgrund der Einbringung bei der übernehmenden GmbH im ersten auf den Einbringungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr zu einem Wechsel auf die Gewinnermittlung nach § 5 EStG. Dabei können die steuerlichen Buchwerte des im Betriebsvermögen befindlichen Grund und Bodens steuerneutral auf den höheren Teilwert aufgewertet werden. Künftige Wertsteigerungen im Grund und Boden werden jedoch steuerhängig. Ist auch in Zukunft mit wesentlichen Wertsteigerungen im Grund und Boden zu rechnen und eine Veräußerung der Betriebsliegenschaft nicht ausgeschlossen, so könnte überlegt werden, die Liegenschaft im Zuge der Einbringung im Privatvermögen zurückzubehalten und an die GmbH entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

Zurückbehaltung der gesamten Liegenschaft und Überlassung oder Vermietung an die GmbH

Da es zu keiner Eigentumsübertragung kommt, fällt bei der Zurückbehaltung der Grundstücke samt den darauf befindlichen Gebäuden weder Grunderwerbsteuer noch Grundbucheintragungsgebühr an. Bezüglich der Gebäude liegt jedoch ein Entnahmetatbestand vor, d.h. die während der Zugehörigkeit zum Einzelunternehmen angesammelten stillen Reserven (Differenz zwischen aktuellem Verkehrswert und Buchwert) wären zu versteuern.

Der betrieblich genutzte Teil der Liegenschaften könnte in der Folge der GmbH unentgeltlich zur Nutzung überlas-

Da es zu keiner Eigentumsübertragung kommt, fällt bei der Zurückbehaltung der Grundstücke samt den darauf befindlichen Gebäuden weder Grunderwerbsteuer noch Grundbucheintragungsgebühr an.

sen werden. Dies hätte aber zur Folge, dass sämtliche mit der bebauten Liegenschaft verbundenen Aufwendungen (Abschreibung, Reparaturkosten etc.) steuerlich nicht geltend gemacht werden könnten und auch der Vorsteuerabzug für diese Aufwendungen nicht mehr zustehen würde. Ferner müssten alle im Zusammenhang mit der Errichtung der Gebäude und mit Großreparaturen geltend gemachten Vorsteuerbeträge der letzten zehn Jahre z.T. an das Finanzamt zurückbezahlt werden.

Diese Nachteile werden beseitigt, wenn mit der GmbH ein fremdüblicher Mietvertrag abgeschlossen wird. Die GmbH kann die Mietaufwendungen und allfällige Vorsteuerbeträge steuerlich geltend machen. Auf Gesellschafterebene müssten die Mieterlöse abzüglich der Werbungskosten jedoch als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zum Grenzsteuersatz von bis zu 50% versteuert werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Miete wäre auch die Tilgung eventueller Abstattungskredite für Gebäudeinvestitionen der letzten sieben Jahre zu berücksichtigen, da diese Kredite bei Zurückbehaltung der Liegenschaft ebenso zurückbehalten werden müssen. Da die Kredittilgung die AfA regelmäßig

übersteigt, erfolgt die Tilgung der Bankkredite im Bereich der Vermietung und Verpachtung somit aus zum Grenzsteuersatz versteuerten Einkommen, während die GmbH nur eine 25%ige Körperschaftsteuerersparnis erzielt. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass sich die Abschreibung des Betriebsgebäudes von 3% auf 1,5% reduziert.

Sofern die Betriebsliegenschaft bereits zum Großteil ausfinanziert ist, stellt sich weiters die Frage, ob bei Zurückbehaltung der Liegenschaft der auf die GmbH übertragene Betrieb noch einen positiven Verkehrswert besitzt. Aufgrund der mit der Zurückbehaltung der Betriebsliegenschaft regelmäßig verbundenen negativen Konsequenzen scheidet diese Möglichkeit in der Praxis daher oftmals aus.

Zurückbehaltung des Grund und Bodens und Beschränkung der Einbringung auf das Gebäude

Anstelle der Zurückbehaltung der gesamten Liegenschaft könnte überlegt werden, die auf die GmbH übertragene Liegenschaft auf das Betriebsgebäude zu reduzieren, indem mit der GmbH ein Baurechtsvertrag abgeschlossen wird (die Vereinbarung eines Superädifikatsvertrags ist nach herrschender Ansicht bei bereits errichteten Gebäuden nicht möglich). Dafür ist laut den UmgrStR Rz 694a

- entweder im Einbringungsvertrag oder gleichzeitig mit dem Abschluss des Einbringungsvertrags mit der übernehmenden Körperschaft ein Baurechtsvertrag nach den Vorschriften des Baurechtsgesetzes abzuschließen, auf den im Einbringungsvertrag hingewiesen wird.
- Der Baurechtsvertrag muss i.d.R. zumindest über einen Zeitraum abgeschlossen werden, der sich aus der Restnutzungsdauer des Gebäudes ergibt. Sollte die Baurechtsdauer innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen (mindestens 10 Jahre, höchstens 100 Jahre) auf eine kürzere Dauer als die Restnutzungsdauer des Gebäudes vereinbart werden, so ist im Zeitpunkt der Beendigung des Baurechtsvertrags grundsätzlich eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts des Gebäudes vorzusehen. Problematisch ist auch, dass ein Baurechtsvertrag i.d.R. auf alle (auch die privaten) Gebäude bezogen werden kann.

Alternativ zum Baurechtsvertrag kann die Übertragung des Gebäudes auf die GmbH gemäß UmgrStR Rz 694b auch im Weg der Verschaffung des wirtschaftlichen Eigentums erreicht werden. Voraussetzung ist jedoch

- der Abschluss eines grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeitsvertrags des Einbringenden mit der übernehmenden Körperschaft,
- das Vorliegen des uneingeschränkten Nutzungsrechts der übernehmenden Körperschaft zumindest über die gesamte Restnutzungsdauer des Gebäudes,
- das Festlegen einer Verpflichtung des zivilrechtlichen Eigentümers, bei sämtlichen Verfügungshandlungen zuzustimmen und
- die Vereinbarung einer dem Angemessenheitsgrundsatz entsprechenden Ablöse zugunsten der übernehmenden Körperschaft für den Fall der Aufgabe des wirtschaftlichen Eigentums.

Einbringung der gesamten Liegenschaft (gesamter Grund und Boden, Betriebsgebäude und derzeit im Privatvermögen befindliches Privatgebäude)

Die Aufnahme des derzeit privat genutzten Gebäudeteils in die Einbringungsbilanz stellt eine außerhalb des Art. III UmgrStG liegende Sacheinlage dar, die nicht unter die Rückwirkungsfiktion des Umgründungssteuergesetzes fallen kann, daher als Tausch im Sinne des § 6 Z 14 lit b EStG zu werten ist und die Grunderwerbsteuerpflicht nach den allgemeinen Grundsätzen des GrEStG bzw. Gesellschaftsteuerpflicht auslöst.

Daneben ist in dieser Variante zu berücksichtigen, dass nach der Einlage im zivilrechtlichen Eigentum und im Betriebsvermögen der GmbH befindliche Gebäude/Gebäudeteile weiterhin vom bisherigen Einzelunternehmer und nunmehrigen GmbH-Gesellschafter bewohnt und damit privat genutzt werden. Diese private Nutzung stellt in Höhe eines fremdüblichen Mietzinses steuerlich eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, die der Kapitalertragsteuer (bei Entrichtung durch die GmbH in Höhe von 33,33%) unterliegt.

Es besteht allerdings – neben der Qualifikation als verdeckte Gewinnausschüttung – auch die Möglichkeit, an die GmbH eine fremdübliche Miete für die private Nutzung zu bezahlen. Das bedeutet, der bisherige Einzelunternehmer und nunmehrige GmbH-Gesellschafter müsste die Miete aus bei ihm bereits versteuerten Einkünften/Vermögen an die GmbH entrichten, welche bei der GmbH grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtige Betriebseinnahmen darstellen. Im Gegenzug dazu wären allerdings Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Privatgebäude in der GmbH als Betriebsausgaben absetzbar.

Teilung der Liegenschaft und Einbringung des betrieblich genutzten Teils

Oftmals kommt daher nur die Teilung der Liegenschaft in zwei getrennte Liegenschaftsteile und die anschließende Übertragung ausschließlich des betrieblich genutzten Liegenschaftsteils in Frage. Abgesehen von den damit verbundenen Kosten für den Geometer können dabei auch zusätzliche Kosten in Form der Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe anfallen, die sehr schnell in die Zehntausende Euro gehen können.

Bei bereits eingetretenen Wertsteigerungen im betrieblich genutzten Grund und Boden sollte jedenfalls auch ein Gutachten eines Immobiliensachverständigen über den Verkehrswert des Grund und Bodens eingeholt werden um zu verhindern, dass bereits bisher eingetretene Wertsteigerungen im Grund und Boden bei einem späteren Verkauf versteuert werden müssen.

Miteigentum oder Parifizierung als möglicher Lösungsweg

Als möglicher Lösungsweg verbleibt damit in der Praxis oft nur die Möglichkeit der Schaffung von Miteigentum zwischen der übernehmenden Körperschaft und dem Einbringenden oder die Schaffung von Wohnungseigentum.

ISTOCKPHOTO

Inwieweit die Schaffung von Wohnungseigentum möglich ist, muss dabei vorab geprüft werden.

Nachversteuerung der nicht entnommenen Gewinne gemäß § 11a EStG

Problematisch erscheint die Zurückbehaltung betrieblich genutzter Liegenschaften und Liegenschaftsteile in der Praxis auch aufgrund der Tatsache, dass es durch die Zurückbehaltung des Grund und Bodens gemäß § 16 Abs. 5 Z 3 UmgrStG zu einem letztmaligen Eigenkapitalabfall des Einbringenden kommt (vgl. EStR 3860o). Dadurch kommt es regelmäßig zu einer Nachversteuerung der begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne gemäß § 11a EStG. Sofern der Einbringungsstichtag in das Kalenderjahr 2009 fällt – was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Einbringung des Einzelunternehmens auf den 31.12.2009 durchgeführt wird – kann die Nachversteuerung gemäß § 124 b Z 154 EStG mit dem begünstigten Steuersatz von 10% vorgenommen werden. In diesem Fall sind jedoch sämtliche (!) begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne nachzuversteuern. Um eine Nachversteuerung zu vermeiden, werden daher oftmals alle betrieblich genutzten Liegenschaftsteile auf die GmbH übertragen.

Aus dem gleichen Grund werden oftmals weder bare noch vorbehaltene Entnahmen im Rahmen der Einbringung gemäß § 16 Abs. 5 Z 1 bzw. 2 UmgrStG vorgenommen werden. Beide Gestaltungsmöglichkeiten führen nämlich zu einem Eigenkapitalabfall des Einbringenden und damit zu einem Nachversteuerungstatbestand gemäß § 11a Abs. 3 EStG. Um die Nachversteuerung der begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne zu vermeiden, besteht jedoch alternativ die Möglichkeit, die Einbringung ohne Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 UmgrStG vorzunehmen und die Rückzahlung der begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne im Wege einer späteren Eigenkapitalrückzahlung durchzuführen. Für im Rückwirkungszeitraum bereits erfolgte bare Entnahmen bietet sich darüber hinaus die Möglichkeit an, diese anstelle der Rückbeziehung gemäß § 16 Abs. 5 Z 1 UmgrStG als Verrechnungsforderungen zu erfassen und gegen spätere Eigenkapitalrückzahlungen auszugleichen.

Zusammenfassung

Die Wahl der optimalen Rechtsform ist nicht nur eine Frage der ertragsteuerlichen Vorteilhaftigkeit der einen oder anderen Rechtsform. Vielmehr sind bei einem Wechsel der Rechtsform gerade im KMU-Bereich vielfach auch Fragen i.Z.m. der künftigen Nutzung und steuerlichen Behandlung von Liegenschaften oder Nachversteuerungstatbestände zu berücksichtigen. Bei der Wahl der optimalen Rechtsform sind daher häufig umfassendere Fragestellungen zu berücksichtigen, als sich aufgrund der ertragsteuerlichen Vorteilhaftigkeit der einen oder anderen Rechtsform allein ergeben. ■

Besteuerung und Meldung

NEUERUNGEN. Über das Mehrwertsteuer-Paket in der Praxis. Von Christine Weinzierl

ZUR AUTORIN

Christine Weinzierl ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

christine.weinzierl@at.pwc.com

Mit 1.1.2010 ging das Mehrwertsteuer-Paket „live" und brachte wesentliche Neuerungen bei der Besteuerung und Meldung von Dienstleistungen. Sofern nicht eine der folgenden fünf Ausnahmen zur Anwendung kommt, nämlich

- Grundstücksleistungen,
- Personenbeförderungsleistungen,
- Kulturelle, künstlerische etc. Tätigkeiten bzw. ab 2011 nur noch Eintrittsberechtigungen,
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen,
- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln,

gilt für B2B-Umsätze grundsätzlich das Empfängerortsprinzip. Das bedeutet, dass an ausländische Unternehmer erbrachte Dienstleistungen in Österreich nicht steuerbar sind und daher ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Unternehmer-Identifizierung

Um die B2B-Regelungen anzuwenden, muss der Unternehmer nachweisen, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist. Dieser Nachweis erfolgt bei EU-Unternehmern mit der UID, die auch für die Zusammenfassende Meldung (ZM) benötigt wird.

> Treffen Sie Vorkehrungen, damit die meldepflichtigen Umsätze in der richtigen Periode gemeldet werden, auch wenn die Rechnung erst später ausgestellt wird bzw. die Versteuerung erst bei Vereinnahmung des Entgelts erfolgt.

Tipp: Erheben Sie die UID Ihrer Klienten und überprüfen Sie insbesondere bei Erstkontakten und Gelegenheitskunden die UID auf Stufe 2. Bei Drittlandsunternehmern, die regelmäßig keine UID haben, kann die Unternehmer-Identifizierung mit einer Unternehmerbescheinigung des Ansässigkeitsstaats erfolgen. Ist diese Leistung auch dann im Drittland zu versteuern, wenn sie an einen Nichtunternehmer erbracht wird (z.B. Katalogleistungen an Nichtunternehmer im Drittland), kann die Unternehmer-Identifizierung entfallen.

Zusammenfassende Meldung

In der ZM sind nur solche Dienstleistungen zu melden, die (1) unter die B2B-Generalklausel fallen, für die (2) der Ort der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat liegt und für die (3) der Leistungsempfänger im anderen Mitgliedstaat die Umsatzsteuer unter dem Reverse Charge System schuldet. Andere Arten von Dienstleistungen (siehe die fünf Ausnahmen oben) oder Dienstleistungen, wo der Leistungsempfänger in Österreich oder im Drittland ansässig ist, sind nicht in die ZM aufzunehmen.

Tipp: Identifizieren Sie die Dienstleistungen, die in der ZM zu melden sind, und benutzen Sie bereits beim Buchen ein gesondertes Steuerkennzeichen. So erhalten Sie die meldepflichtigen Daten direkt aus dem System.

Die Angaben in der ZM sind für jenen Meldezeitraum zu machen, in dem die Dienstleistung ausgeführt wird. Das gilt auch für Unternehmer, die ihre Umsätze nach vereinbarten Umsätzen versteuern (z.B. Steuerberater). Bei Anzahlungen erfolgt keine Meldung.

Tipp: Treffen Sie Vorkehrungen, damit die meldepflichtigen Umsätze in der richtigen Periode gemeldet werden, auch wenn die Rechnung erst später ausgestellt wird bzw. die Versteuerung erst bei Vereinnahmung des Entgelts erfolgt.

Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Monats über FinanzOnline einzureichen. Aufgrund des Toleranzerlasses des BMF treten die Verspätungsfolgen für die ZM Jänner bis Juni 2010 dann nicht ein, wenn die ZM bis spätestens zum 15. des zweitfolgenden Monats (also gemeinsam mit den UVA) eingereicht werden.

Tipp: Stellen Sie sicher, dass Sie die Unterlagen Ihrer Klienten so rechtzeitig erhalten, dass die ZM innerhalb der verkürzten Meldefrist erstellt und eingereicht werden können.

Rechnungstellung

Ist die Dienstleistung nach dem Empfängerort in einem anderen Mitgliedstaat oder im Drittland steuerbar, richten sich auch die Rechnungsmerkmale nach dem Empfängerland.

Tipp: Klären Sie die für eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlichen Angaben ab, um Reklamationen zu vermeiden bzw. dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug aus der Rechnung zu ermöglichen.

Abgrenzungen zu anderen Dienstleistungen und zu Lieferungen

Insbesondere bei den Be- und Verarbeitungen von Gegenständen (z.B. Reparaturen, Lohnveredelungen) kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Besteuerungskonflikten mit anderen Ländern kommen. Erfolgt die Reparatur an einem Gegenstand, der mit dem Grundstück verbunden ist (z.B. eine Maschine ist mit dem Grundstück verbunden bzw. so schwer, dass sie nicht mehr bewegt werden kann), liegt eine Grundstücksleistung vor, die dort zu versteuern ist, wo das Grundstück gelegen ist.

Werden bei der Reparatur vom Dienstleister Hauptstoffe beigestellt (z.B. ein Motor ausgetauscht), liegt eine Werklieferung vor. Dabei gelten die Leistungsortregelungen für Lieferungen. Nur wenn die Reparatur nicht im Zusammenhang mit dem Grundstück erfolgt und auch keine Hauptstoffe beigestellt werden, kann die Reparaturleistung unter die B2B-Generalklausel fallen und daher bei einem Leistungsempfänger im Ausland unter das Empfängerortsprinzip fallen und ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Grundstücksleistungen werden gar nicht, Werklieferungen nur als innergemeinschaftliche Lieferungen in der ZM gemeldet.

Tipp: Überprüfen Sie bei Reparaturleistungen besonders sorgsam, ob die Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück steht oder Hauptstoffe zur Werklieferung beigestellt werden.

Reverse Charge System

Die Steuerschuld geht nunmehr auch dann vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger über, wenn der leistende Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte hat, diese Betriebsstätte allerdings nicht in die Leistungserbringung involviert ist. Voraussetzung dafür, dass ein ausländischer Unternehmer eine Dienstleistung mit östereichischer Umsatzsteuer in Rechnung stellen darf, ist somit:

- Der leistende Unternehmer verfügt über eine Betriebsstätte im Inland, was durch eine Betriebsstättenbescheinigung des Finanzamts belegt werden kann.
- Personelle oder technische Ressourcen der Betriebsstätte waren tatsächlich an der Leistungserbringung beteiligt.

Liegen diese beiden Voraussetzungen nicht kumulativ vor, wurde die Umsatzsteuer zu Unrecht in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn auf der Rechnung die österreichische UID der Betriebsstätte angeführt ist. Der leistende Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer kraft Rechnung, der Leistungsempfänger hat keinen Vorsteuerabzug aus der Rechnung.

Tipp: Überprüfen Sie, ob der leistende Unternehmer über eine Betriebsstätte im Inland verfügt und ob diese in die Leistungserbringung einbezogen war. ■

ISTOCKPHOTO

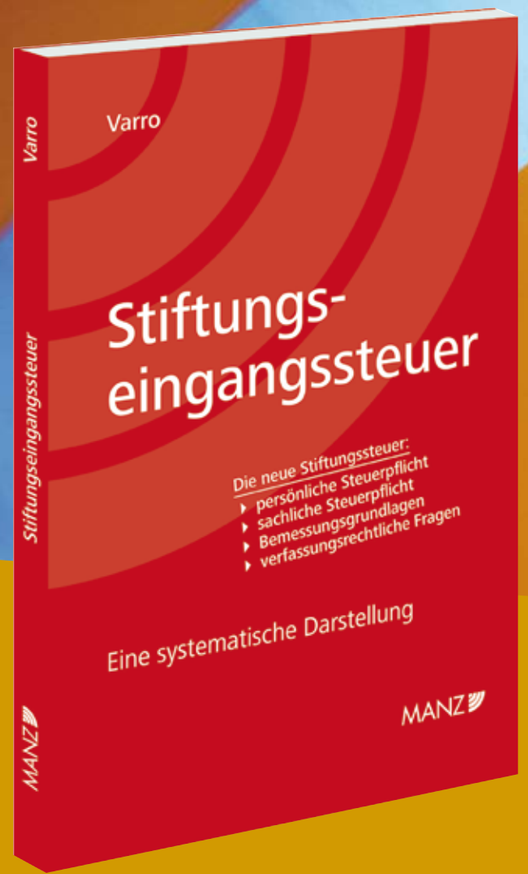

2009. XVI, 128 Seiten.
Br. EUR 29,–
ISBN 978-3-214-00359-3

Die erste systematische Darstellung der neuen Stiftungssteuer

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

SERVICENETZWERK

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Aus- und weiterbilden

Die erfolgreichen ÖGWT-Mitarbeiterschulungen in ganz Österreich

ISTOCKPHOTO

Vor der Selbständigkeit

JUNGE ÖGWT. Über Werkvertragshonorare. Von Hannes Saghy

Mag. Hannes M. Saghy ist Steuerberater und Unternehmensberater
Saghy@pwb.at

Spätestens, nachdem die mündliche Prüfung positiv absolviert wurde, stellt sich für jeden jungen Steuerberater die Frage, wie er künftig sein mühsam erworbenes Wissen verkaufen kann: im Angestelltenverhältnis, im Werkvertrag oder durch Gründung einer eigenen Kanzlei?

Mit Überreichung der Bestellungsurkunde stehen somit Alternativen offen, die das triste Berufsanwärterdasein, das man zwangsläufig im Angestelltenstatus fristen musste, nicht geboten hat. Diese Alternativen wollen gut abgewogen werden.

Viele junge Steuerberater bleiben im Dienstverhältnis – (hoffentlich) zu besseren Konditionen als zu Berufsanwärterzeiten (Nebenbemerkung: „Berufanwärter" – was für ein ehrfurchtgebietender Titel! RechtsanwaltsanwärterInnen sind zumindest „Konzipienten", allein dadurch wird man fachlich aufgewertet. Eventuell könnte sich die Kammer hierzu Gedanken machen).

Den Sprung in die Selbständigkeit durch Gründung einer eigenen Kanzlei wagen dagegen nur die wenigsten, fehlt es doch zumeist am eigenen Klientenstock.

Irgendwo dazwischen liegt der Werkvertrag. Man ist kein Dienstnehmer, ist jedoch auch nicht wirklich selbständig, könnte aber bei entsprechender Vertragsgestaltung und verfügbarer Zeit nebenbei auch einige eigene Klienten betreuen (Achtung: Abschluss einer eigenen Haftplichtversicherung!). Nachfolgend daher einige Anmerkungen zum Werkvertrag aus der Praxis:

> Man ist kein Dienstnehmer, ist jedoch auch nicht wirklich selbständig, könnte aber bei entsprechender Vertragsgestaltung nebenbei auch einige eigene Klienten betreuen.

Es sollten zwei Varianten unterschieden werden:

a) Üblich ist der Werkvertrag, verkleidet als de-facto-Dienstverhältnis. Es wird eine bestimmte Anzahl an Stunden geschuldet (bei „Vollauslastung" rund 1700). In dieser Zeit betreut man Klienten eigenständig und umfassend, erstellt Bilanzen etc. Das Tätigkeitsbild ist einem Dienstverhältnis nicht unüblich. Meist ist man nur für ein oder zwei Auftraggeber tätig.

Jetzt wird es spannend: Welchen Stundensatz kannst du[1] hierfür erzielen? Derzeit sind Stundensätze zwischen EUR 37,– und EUR 45,– üblich. Besonders geschickte Verhandler erzielen unter Umständen auch bis zu EUR 50,–. Als Daumenregel kann herangezogen werden: Rund 40% des für meine Leistung an Klienten in Rechnung gestellten Stundensatzes sind erzielbar. Aus eigener Erfahrung kann ich nachvollziehen, wenn beim jungen Leser nun Ernüchterung eintritt.

Zur Veranschaulichung: Für eine Leistungsstunde deinerseits kannst du dir einen Automechaniker rund eine halbe Stunde leisten, und das auch nur dann, wenn aus welchem Grund auch immer das Honorar des Mechanikers steuerlich für dich abzugsfähig ist. Ist das Honorar nicht abzugsfähig, sieht die Bilanz noch deutlich schlechter aus: Dann müsstest du für eine ganze Mechanikerstunde (kein Automechaniker verrechnet eine halbe Stunde) rund drei Stunden arbeiten.

Das tut weh! Aber wie immer im Leben ist auch hier alles eine Frage des Betrachtungswinkels: Ein Stundensatz von EUR 43,– entspricht immerhin einem monatlichen Gehalt bei einer 40 Stunden-Woche im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses von rund EUR 4.300,–. Das klingt schon besser, oder? Zwar kostet der Automechaniker noch immer das gleiche, aber das Gemüt ist beruhigt. Noch dazu darf eines nicht vergessen werden: Der größte Vermögensgegenstand einer Kanzlei ist natürlich der Klientenstock. Der, der den Klientenstock hat, hat auch das Anrecht auf den größeren Honoraranteil, immerhin trägt er auch das größere Risiko.

Die Praxis zeigt, dass ein geringerer Teil auf Lebenszeit im oben beschriebenen Werkvertrag arbeitet: Entweder man steigt zum Partner auf. Dann gelten natürlich oben angeführte Stundensätze nicht mehr. Oder aber man wagt irgendwann den Schritt in die echte Selbständigkeit durch Gründung einer eigenen Kanzlei, um den vollen verrechenbaren Stundensatz für sich selbst zu erwirtschaften.

b) Der „klassische" Werkvertrag, d.h. es wird ein Werk geschuldet, beispielsweise die Betreuung einer Umgründung, die Durchführung einer Wirtschaftsprüfung, die Stellungnahme zu einem komplexen Sachverhalt etc. Auch hier gelten die oben angeführten Stundensätze nicht mehr, da Spezialwissen wesentlich teurer verkauft werden kann. Eine Grenze nach oben gibt es de-facto nicht. Für junge Steuerberater sind derartige Werkverträge jedoch eher selten, da entsprechendes Fachwissen, das andere Kollegen nachfragen, noch nicht vorliegt.

Für Rückfragen zu diesem Artikel stehe ich dir gerne zur Verfügung. ■

1) Innerhalb der jungen ÖGWT verwenden wir allgemein ein „Du"

Es werden immer mehr

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNGEN. 7000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer strömten zu den Mitarbeiterschulungen. Ein Pflichttermin in der Branche. Fortsetzung erwünscht.

Das Ereignis des Jahres

SEMINAR OBERLAA. Auch 2010 kamen 4000 Teilnehmer am 17. und 18. März zum Seminar Oberlaa im Austria Center.

Die Ankündigung „Wir informieren Sie und schulen Ihre Mitarbeiter" wurde von den Vortragenden überaus lebendig und praxisgerecht umgesetzt. Es war ein Erlebnis, dabei zu sein. Günther Hackl, Gabriele Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch sowie Eberhard und Hanno Wobisch referierten abwechselnd über zahlreiche aktuelle Themen, die wie immer übersichtlich im „Arbeitsbuch Oberlaa" aufbereitet wurden. Anhand des Vortrags und des umfangreichen Arbeitsbuchs ist es fast ein Kinderspiel, die eigenen steuerlichen Kenntnisse auf den letzten Stand zu bringen.

Das Stichwortverzeichnis des Arbeitsbuchs steht auch auf der neuen Homepage www.seminaroberlaa.at zur Verfügung und umfasst auch die Beiträge aus vorangegangenen Jahren. Arbeitsbuchbestellungen können ebenfalls über die Homepage oder per E-Mail an s.schneider@seminaroberlaa.at vorgenommen werden. Übrigens: Im kommenden Jahr findet „Oberlaa" im Austria Center am 23. und 24. März 2011 statt. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen.

Jedes Jahr ein Erfolg: Gespannt verfolgten 4000 Teilnehmer den Ausführungen der Vortragenden.

Erfolg im Design Center

ÖGWT OBERÖSTERREICH. 700 Teilnehmer in Linz

Gleich nach dem Frühlingsbeginn am 23. März lud das Linzer Oberlaa-Team bestehend aus der Kollegin Verena Trenkwalder und den Kollegen ÖGWT-Landesleiter Gerd-Dieter Mirtl, Ulf Dieter Pribyl, Johann Matthias Wiedlroither ins Design Center zur Linzer Mitarbeiterschulung. Der Einladung folgten knapp 700 TeilnehmerInnen, dabei waren wieder zahlreiche Vertreter der oberösterreichischen Finanzbehörde, des Unabhängigen Finanzsenats und insbesondere aber Wirtschaftstreuhänder und deren Mitarbeiter der WT-Kanzleien und auch Klienten.

Wie gewohnt waren auch dieses Jahr im Arbeitsbuch sehr anschauliche und verständliche Beispiele enthalten. Die Übersichten, Checklisten und Beispiele erleichtern es ungemein, die Materie zu erfassen und in die Praxis umzusetzen. Das Linzer Seminar Oberlaa war auch dieses Jahr für viele ein Pflichttermin und für die ÖGWT Oberösterreich ein großer Erfolg.

Die Linzer Kollegen Matthias Wiedlroither, Verena Trenkwalder, Gerd-Dieter Mirtl und Ulf Dieter Pribyl

Überschreitung der 250-er Marke in Kärnten

ÖGWT KÄRNTEN. Die Mitarbeiterschulung am 23. März in Pörtschach fand zum vierten Mal statt und diesmal konnte das Organisationsteam die Überschreitung der 250er-Marke feiern.

Im Kongresszentrum Pörtschach erarbeiteten 252 Kolleginnen und Kollegen die Inhalte des Arbeitsbuchs. Wie im vergangenen Jahr besuchten auch 60 interessierte Personen der Finanzverwaltung die Veranstaltung. Humoristisches Highlight der Veranstaltung war der spontane Versuch des Vortragenden und Kollegen Michael Singer, eine praxistaugliche Definition des „Waldpädagogen" zu finden. Somit war der gesamte Tag informativ, kurzweilig und motivierend, im nächsten Jahr die Zahl der Teilnehmer noch einmal zu steigern. Ein großes Dankeschön der ÖGWT an die Vortragenden und dem Organisator und Kollegen Peter Katschnig. Nur weiter so ...

Finanzstrafrecht 2010

TAGUNG. Am 22. Juni 2010 findet die von Leitner Leitner organisierte Veranstaltung „Finanzstrafrecht 2010 – Forum für Praktiker“ unter der fachlichen Leitung von Mag. Rainer Brandl und Mag. Norbert Schrottmeyer statt.

Die hochkarätige Fachtagung mit dem Schwerpunkt 2010 „Selbstbemessungsausgaben: Risikobereiche – Strafpraxis – Sanierungsmöglichkeiten“ widmet sich den Themen:

Verkürzung von Lohnabgaben
- Spezialtatbestände des FinStrG
- ordnungsgemäße Führung der Lohnkonten
- Praxisfälle

Umsatzsteuer: Finanzstrafrechtliche Tücken der Voranmeldungspflicht
- Pflichtverletzungen im Fokus der Finanzstrafbehörde
- Verhältnis zu Betrug und Urkundendelikte
- Praxisfälle

Risikobereiche bei den Verkehrsteuern
- Erklärungspflichten bei Grunderwerbsteuer und Gesellschaftsteuer
- vorsorgliche Offenlegung
- Großmutterzuschüsse, Treuhandkonstruktionen
- Praxisfälle

Podiumsdiskussion
- aktuelle Gesetzesentwicklungen
- aktuelle Rechtsprechung
- aktuelle Schwerpunkte aus der Praxis
- anonymisierte Anfragen der Teilnehmer

Strafpraxis
- Bedeutung der subjektiven Tatseite
- Ermittlung des Verkürzungsbetrags bei Selbstbemessungsabgaben
- Strafbemessung bei Selbstbemessungsabgaben

Selbstanzeige bei Selbstbemessungsabgaben
- Darlegung der Verfehlung
- Offenlegung/Schätzung
- Rechtzeitigkeit
- Schadensgutmachung
- Täternennung

Es werden praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert. Für die Tagung konnten namhafte Referenten gewonnen werden:
- Dr. Wolfgang Bartalos, Finanzamt Wien 1/23
- Mag. Rainer Brandl, LeitnerLeitner
- Dr. Gerhard Glega, Bundesministerium für Finanzen
- Mag. Erich Leopold, Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg
- Dr. Gerhard Pohnert, Landesgericht für Strafsachen
- Dr. Michaela Schmutzer, Unabhängiger Finanzsenat Wien
- Mag. Norbert Schrottmeyer, LeitnerLeitner

Programm und nähere Information: www.leitnerleitner.com
Christina.Gaunersdorfer@leitnerleitner.com

Bewährtes in Salzburg

ÖGWT-SALZBURG. Am 25. März 2010 konnten fast 600 Personen bei der Mitarbeiterschulung begrüßt werden.

Aufbauend auf dem Arbeitsbuch „Oberlaa 2010“ (Hackl & Co / Wobisch) wurden die Teilnehmer über aktuelle Neuerungen und Tipps und Tricks für die Erstellung der Jahresabschlüsse / Steuererklärungen 2009 vom bewährten Vortragsteam bestehend aus den Kollegen Johannes Eisl, Kurt Lassacher, ÖGWT-Landesleiter Johannes Pira und Hofrat Gerhard Kollmann von der GBP-Salzburg informiert. Auch in Salzburg ist der Besucherstrom unverändert hoch. Die ÖGWT-Salzburg bedankt sich bei den Verfassern des Arbeitsbuches und den Vortragenden herzlich!

Rekord in der Steiermark

ÖGWT STEIERMARK. Die Steirer legen bei den TeilnehmerInnen-Zahlen weiter zu.

Das Referententeam – bestehend aus Hofrat Mag. Wolfgang Puchleitner, den Kollegen Michaela Christiner, Christoph Denk, ÖGWT-Landesleiter Karl Wascher, Stefan Steiger und Brigitte Balber Peklar – lockten rund 600 KollegInnen, MitarbeiterInnen und FinanzbeamtInnen aus der Steiermark und aus dem Burgenland zur Mitarbeiterschulung nach Graz. Fast jedes Jahr kommen mehr Teilnehmer, um sich hier weiterzubilden. Das Seminar konnte dieses Jahr einen Besucherrekord verzeichnen. Herzliche Gratulation an die ÖGWT Steiermark.

Der Kongress bilanziert

ÖGWT TIROL. Das alljährliche Frühjahrs-Seminar zum Thema „Bilanzierung 2009“ fand am 8. April statt.

Das alljährliche Frühjahrs-Seminar der Tiroler ÖGWT zum Thema „Bilanzierung 2009“ fand am 8.4.2010 im Congresshaus Innsbruck statt. Diese Veranstaltung, organisiert vom ÖGWT-Landesleiter Josef Sporer, fand mit ca. 650 TeilnehmerInnen wieder reges Interesse. Die Referenten und Kollegen Alois Pircher, Richard Rubatscher, Helmut Schuchter sowie Josef Sporer konnten die Teilnehmer durch ihre praxisnahen Erläuterungen (Schwerpunkte verbunden mit praxisgerechten Beispielen) begeistern. Besonders begrüßt wurde von allen Seminar-Teilnehmern und -Teilnehmerinnen die Tatsache, dass die von den Referenten zusätzlich erstellten Beispiel-Folien auf der Homepage der Tiroler ÖGWT zum Download unter www.oegwt-tirol.at/service/folien-seminar-08-04.2010 bereitgestellt wurden.

„International Tax Coordination“ an der WU

SERVICE. Eine erste Zwischenbilanz. Von Elke Aumayr und Christoph Marchgraber

Vor mehr als sechs Jahren wurde an der WU der Spezialforschungsbereich (SFB) „International Tax Coordination“ eingerichtet. Allein der Umstand, dass hier ein rechts- und wirtschaftswissenschaftliches Projekt mit besonderem Fokus auf das Steuerrecht beim FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) zum Zug kam, war eine Sensation: Spezialforschungsbereiche werden meist auf den Gebieten der Naturwissenschaften und insbesondere der Medizin eingerichtet. Noch nie zuvor hatte ein überwiegend rechtswissenschaftlich ausgerichtetes Projekt das höchst kompetitive internationale Evaluationsverfahren bestanden. Neben dem SFB „International Tax Coordination“ wurde 2003 einzig ein weiterer SFB – und zwar auf dem Gebiet der Krebsforschung – eingerichtet. Der SFB der WU-WissenschaftlerInnen wurde für die ersten vier Jahre mit EUR 1,7 Mio. dotiert. Nach einer positiv verlaufenen Evaluation wurden für die nächsten drei Jahre wiederum EUR 1,8 Mio. bewilligt.

Fächerübergreifende Zusammenarbeit

Die Forschungsschwerpunkte innerhalb des SFB umfassen Themen der internationalen Steuerkoordinierung und Fragen der Harmonisierung innerhalb des gemeinsamen Binnenmarktes der EU, wobei der Fokus auch auf Drittstaaten ausgedehnt wurde. Der Untersuchungsgegenstand des SFB erfordert eine sehr breite Aufstellung und fächerübergreifende Zusammenarbeit. Folgende Themen werden dabei untersucht: Assignment of Taxing Rights and EU Taxes (Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang), Tax Coordination and Economic Performance: Government Budget, Distribution, and the Welfare State (Univ.-Prof. Dr. Martin Zagler), Tax Coordination in an enlarged European Union (Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Tumpel, PD Dr. Dietmar Aigner), International Taxation and Business Finance (Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.), Causes and Consequences of FDI in Central and East European Countries and the Implications for Tax Coordination in the Enlarged Europe (Univ.-Prof. Dr. Christian Bellak), Linking Infrastructure and Taxes as Determinants of Multinational Activity: An Empirical Study of Foreign Direct Investment in Central and Eastern European Countries (PD Dr. Markus Leibrecht), Common Consolidated Corporate Tax Base – From Corporate Income Tax Coordination to Harmonization in the EU (Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer) und Tax Coordination and Third Countries (Prof. Dr. Pasquale Pistone).

Zahlreiche renommierte WissenschaftlerInnen aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, der Finanzwissenschaft, der Volks- und Betriebswirtschaft sowie aus den wirtschaftshistorischen und psychologischen Fachbereichen arbeiten im SFB zusammen und beleuchten Fragen der Steuerkoordinierung nicht nur aus dem Blickwinkel ihres jeweiligen Fachgebiets, sondern stellen die interdisziplinäre Arbeit in den Vordergrund. Diese fächerübergreifende Kooperation ermöglicht einen laufenden Diskurs zwischen den einzelnen Fachdisziplinen. Aktuelle steuerrechtliche Herausforderungen werden von Juristen, Ökonomen und Betriebswirten kritisch analysiert und fundierte Konzepte zur Koordinierung der bestehenden Steuersysteme gemeinsam erarbeitet.

Internationale Steuerkoordinierung

Die interdisziplinäre Arbeit erweist sich trotz aller damit verbundenen Schwierigkeiten als sehr lohnend. Voraussetzung für den Erfolg einer derartigen fächerübergreifenden Zusammenarbeit ist ein Verständnis für die Kultur und Terminologie der jeweils anderen Disziplinen. Erst dadurch wurde die Grundlage für die bisherigen Erfolge des SFB geschaffen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ein Buchprojekt mit einer Reihe von interdisziplinären Beiträgen zur internationalen Steuerkoordinierung, welches unmittelbar vor der Veröffentlichung in einem internationalen Verlag steht. Neben zahlreichen Publikationen bietet der SFB auch eine eigene Seminarreihe an und organisiert regelmäßig internationale Konferenzen zu einschlägigen Themen. Die dabei abgehaltenen Vorträge verfolgen ebenfalls einen interdisziplinären Ansatz, der in dieser Art und Weise einzigartig ist: Rechtswissenschaftliche Vorträge werden von WissenschaftlerInnen der jeweils anderen Disziplin kommentiert. Bei einer kürzlich abgehaltenen internationalen Konferenz zu Fragen der Doppelbesteuerungsabkommen aus ökonomischer und juristischer Sicht, an der sich WissenschaftlerInnen aus vier Kontinenten und insgesamt fast 40 Ländern beteiligten, ging man noch einen Schritt weiter: Die von ÖkonomInnen verfassten Papers wurden von JuristInnen präsentiert und vice versa. Gerade diese Konferenz hat deutlich vor Augen geführt, dass die WU, insbesondere dank der Arbeit des SFB, in der Scientific Community mittlerweile die Reputation erlangt hat, ein Forum für den Diskurs zwischen VertreterInnen verschiedenster Disziplinen zu steuerwissenschaftlichen Fragen zu sein! ■

Nichts wie weg

BIBU. Über die neue EU-Verordnung für Auslandsentsendungen ab 1. Mai 2010. Von Regina Karner

ZUR AUTORIN
Regina Karner ist Bilanzbuchhalterin und seit kurzem für die Belange der BiBu in der ÖGWT zuständig.
karner@f-e.at

Für Auslandsentsendungen war bisher die Verordnung 1408/71 anzuwenden. Diese wird jetzt durch die neue Verordnung 883/2004 grundsätzlich abgelöst. Inkrafttreten: 1. Mai 2010.

Eine Auslandsentsendung nach EG-Verordnung 1408/71 liegt vor, wenn

1. eine Person
2. im Gebiet eines Mitgliedstaates
3. von einem Unternehmen
4. zur Ausführung einer Arbeit für dessen Rechnung
5. in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates
6. für nicht länger als 12 Monate
7. entsendet wird.

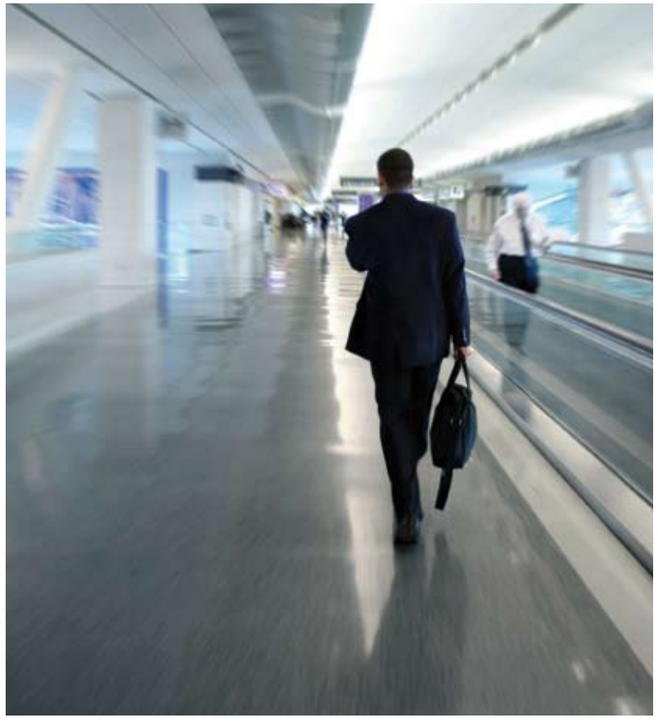

Unter diesen Voraussetzungen waren die Rechtsvorschriften des Entsendestaates anzuwenden. Das hat bedeutet, dass Dienstnehmer bis zu 12 Monate ins Ausland entsandt werden konnten, ohne dass das fremde Sozialversicherungsrecht zur Anwendung kam. Auf Antrag war eine Verlängerung um weitere 12 Monate möglich.

Ab 1. Mai 2010 wird nun diese Verordnung durch die neue EG-Verordnung 883/2004 größtenteils abgelöst. Diese Verlängerung um 12 Monate ist in die neue Verordnung bereits eingearbeitet.

Die Änderungen im Überblick:

- Endsendedauer wird auf 24 Monate ausgedehnt, keine Verlängerung notwendig.
- Das Formular E101 wird durch das neue Formular A1 abgelöst.
- Keine gesonderten Bestimmungen für das fahrende und fliegende Personal.
- Regelungen für spezielle Ausnahmefälle entfallen.
- Bei Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten:
  - Wesentlicher Teil – mehr als 25 % – muss im Wohnsitzstaat ausgeübt werden.
  - Die Person ist für mehrere Unternehmen tätig, die ihren Sitz in mehreren Mitgliedstaaten haben.

Die Entsendedauer wird auf 24 Monate ausgedehnt, keine Verlängerungen sind notwendig. Das Formular E101 wird durch das neue Formular A1 abgelöst.

Es gibt aber Übergangsbestimmungen. Für laufende Fälle kann noch die alte Verordnung 1408/71 angewendet werden, solange sich am maßgeblichen Sachverhalt nichts ändert. Diese sind aber auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ab Geltungsbeginn der neuen Verordnung beschränkt.

Zu beachten ist, dass die Verordnung 1408/71 für bestimmte Bereiche auch generell weiterhin anzuwenden ist (z.B. bei Drittstaatsangehörigen). Weiters ist zu beachten, dass die neue Verordnung auch für Selbständige und Unternehmer gilt, wenn diese vorübergehend den Staat ihrer bisherigen Tätigkeit verlassen. ■

ISTOCKPHOTO

Offen für neue Horizonte. VIE Vienna International Airport

Flugreisen für Freiberufler

FLUGHAFEN WIEN lockt Geschäftsreisende mit weniger Reisestress und mehr Service.

Lange Wege, unnötige Stehzeiten und aufwändige Sicherheitskontrollen gehören zu den am häufigsten genannten Stressfaktoren bei geschäftlichen Flugreisen. Mit den VIP & Business Services kann man diese am Wiener Flughafen auf ein Minimum reduzieren.

Zum einen bietet der Flughafen Wien mit dem xpress_SERVICE im Priority Terminal ein besonderes Zeit-Spar-Konzept: Passagiere ersparen sich die üblichen Terminalwege und können noch bis spätestens 20 Minuten vor dem Start der Maschine einchecken. Ob bis zum Abflug oder – nach Ankunft – bis zur Weiterreise in die Stadt, xpress_SERVICE Kunden müssen sich nicht mehr lange mit Check-in, Pass- und Sicherheitskontrollen aufhalten.

Zum anderen erhalten Passagiere mit gehobenen Ansprüchen mit der Priority Club Gold und Priority Club Platin exklusive Jahresmitgliedschaften. Egal wie oft man fliegt – im Priority Club erhalten die Gäste zahlreiche Annehmlichkeiten und Zusatzleistungen sowie die rasche Erledigung aller Reiseformalitäten im Priority Terminal.

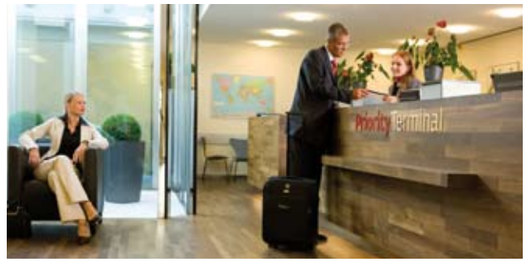

xpress_SERVICE

ZEIT-SPAR-KONZEPT. Check-in noch bis 20 Minuten vor Abflug.

Vorteile:
- Eintreffen im Priority Terminal spätestens 20 Minuten vor Abflug
- Reservierter Parkplatz im Parkhaus 3, Ebene 0 für 36 Stunden
- Check-in, Pass- und Sicherheitskontrolle im Priority Terminal
- Individueller Transfer zum/vom Flugzeug

Bedingungen:
- Nur Handgepäck
- Anmeldung und Bekanntgabe der Flugdaten bis 24 Stunden vor Abflug

Priority Club

EXKLUSIVES WOHLFÜHLEN. Die Jahresmitgliedschaften mit attraktiven Vorteilen.

Vorteile Priority Club GOLD:
- Star Alliance Check-in und Gepäckhandling im Priority Terminal
- Zutritt zur JET Lounge und AIR Lounge
- Unbegrenztes Parken im Parkhaus 3, Ebene 0 – Priority Parking
- Unbegrenzte Nutzung des City Airport Train (CAT) ab/bis Wien-Mitte
- Limousinen-Service 10 x jährlich zum/vom Flughafen ab/bis Wien
- 30% Rabatt xpress_SERVICE und classic_SERVICE sowie Salontarife

Bedingungen:
- Eintreffen im Priority Terminal spätestens 1 Stunde vor Abflug
- Anmeldung und Bekanntgabe der Flugdaten bis 24 Stunden vor Abflug

Wählen Sie die einzigartige Clubmitgliedschaft Priority Club PLATIN und genießen Sie exklusives Ambiente mit persönlicher Betreuung im Priority Terminal. Zu den Vorteilen des Priority Club GOLD erhalten Sie hier noch folgende Serviceleistungen zusätzlich.

Zusätzliche Vorteile im Priority Club PLATIN:
- classic_SERVICE für Karteninhaber und max. eine Begleitperson
- Check-in, Pass- und Sicherheitskontrolle im Priority Terminal für alle Fluglinien
- Gepäckhandling für alle Fluglinien
- Individueller Transfer zum/vom Flugzeug

NÄHERE INFOS

Alessandra Jansky, MBA
Marketing & Verkauf, VIP & Business Services
Flughafen Wien AG, 1300 Wien-Flughafen
Telefon: +43 1 7007 DW 23736
E-Mail: a.jansky@viennaairport.com
www.viennaairport.com/vip

VIP & Business Services sind unabhängig von Fluglinie, Buchungsklasse und Vielfliegerprogrammen und sowohl als Abflug- als auch Ankunftsservice bis spätestens 24 Stunden vorher telefonisch, per E-Mail oder Online-Buchungsformular (www.viennaairport.com/vip) buchbar. Die Öffnungszeiten sind täglich von 7:00 Uhr bis 22:30 Uhr. VIP Betreuungen übernehmen wir bei entsprechend rechtzeitiger Anmeldung auch außerhalb der angeführten Öffnungszeiten nach individueller Vereinbarung.

Vorrechnen und nachweisen

BERUFSANWÄRTER. Über die Anrechnung von Vordienstzeiten. Von Katharina Drexler

ZUR AUTORIN
Katharina Drexler ist Berufsanwärterin
katharina.drexler@auditpartner.at

Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Steuerberater ist neben einem facheinschlägigen (Fach-) Hochschulstudium oder einer vergleichbaren Ausbildung eine dreijährige praktische Tätigkeit als Berufsanwärter bei einem Steuerberater (§ 14 WTBG). Gemäß § 15 WTBG können gewisse Tätigkeiten auf die Berufsanwärterzeit angerechnet werden. Dazu zählen:

1) Zulässige praktische Tätigkeiten, welche für den Beruf des Steuerberaters erforderliche qualifizierte Kenntnisse vermitteln, im Höchstausmaß von einem Jahr.
2) Tätigkeiten als Rechtsanwaltsanwärter oder Notariatsanwärter oder im rechtskundigen Dienst der Finanzprokuratur oder als Patentanwaltsanwärter im Höchstausmaß von einem Jahr.
3) eine mit den unter 1) oder 2) angeführten Tätigkeiten vergleichbare Tätigkeit im Ausland.

Jede Tätigkeit kann bis zu maximal einem Jahr angerechnet werden. In Summe ist eine Anrechnung von Vordienstzeiten in Höhe von maximal eineinhalb Jahren möglich (§ 15 Abs. 4 WTBG). Bei Arbeitsverhältnissen von weniger als 40 Stunden pro Woche erfolgt eine verhälnismäßige Anrechnung (§ 14 Abs. 2 WTBG). Ausgeschlossen ist eine Anrechnung jedoch dann, wenn die ausgeübte Tätigkeit im Zuge einer Ausbildung verpflichtend vorgesehen war (z.B. verpflichtendes Berufspraktikum im Zuge eines FH-Studiums).

Anrechnung für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer

Betreffend die Zulassung zur Fachprüfung Wirtschaftsprüfer sind gemäß § 15 Abs. 2 WTBG folgende Tätigkeiten anzurechnen:

1) Zulässige praktische Tätigkeiten, welche für den Beruf des Wirtschaftsprüfers erforderliche qualifizierte Kenntnisse vermitteln, im Höchstausmaß von einem Jahr.
2) Tätigkeiten als Revisionsassistent in der Prüfstelle des Sparkassenprüfungsverbands im Höchstausmaß von einem Jahr.
3) Tätigkeiten als zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfverbands im Höchstausmaß von einem Jahr.
4) eine mit der unter 1) angeführten Tätigkeit vergleichbare Tätigkeit im Ausland im Höchstausmaß von einem Jahr. Jede Tätigkeit kann bis zu einem Ausmaß von einem Jahr angerechnet werden.

Im Vergleich zur Anrechnung im Zuge der Steuerberaterprüfung können jedoch nur Vordienstzeiten im Ausmaß von maximal einem Jahr angerechnet werden (§ 15 Abs. 4 WTBG).

Wurde vor der Wirtschaftsprüferprüfung bereits die Steuerberaterprüfung erfolgreich abgelegt, reicht der Nachweis von zwei Jahren hauptberuflicher wirtschaftsprüfender Tätigkeit.

Antrag auf Anrechnung von Vordienstzeiten

Die Anrechnung von Vordienstzeiten kann bei der KWT beantragt werden (auch per E-Mail). Eine Anrechnung ist erst nach der Anmeldung als Berufsanwärter (nach Zustellung des Bescheids gemäß § 57 Abs. 2 BAO) möglich. Erfolgt die Anmeldung eines Berufsanwärters bei der KWT erst später als die Aufnahme der Tätigkeit bei einem Wirtschaftstreuhänder, können auch hier Vordienstzeiten von Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zur tatsächlichen Anmeldung angerechnet werden.

Beispiel: A ist seit 1. Jänner 2007 bei der WT-GmbH beschäftigt. Die Anmeldung als Berufsanwärter bei der KWT erfolgt erst mit 1. Juni 2007. A kann sich somit fünf Monte Vordienstzeiten anrechnen lassen.

Der Antrag auf Anrechnung muss schriftlich bei der KWT gestellt werden. Diesem sind ein Gebietskrankenkassenauszug betreffend den beantragten Zeitraum sowie eine Dienstgeberbestätigung im Original mit Unterschrift und Stempel beizulegen. Die Dienstgeberbestätigung muss Angaben zur ausgeübten Tätigkeit sowie den Beschäftigungszeitraum und das Stundenausmaß pro Arbeitswoche enthalten.

Weiters ist bei Absolventen einer Fachhochschule eine Praktikumsbestätigung über das verpflichtende Berufspraktikum vorzulegen. Die Anrechnung erfolgt mit Bescheid. Durch die Anrechnung von Vordienstzeiten ist ein früherer Prüfungsantritt möglich. Die Anrechnung kann bis kurz vor Zulassung zur Prüfung erfolgen.

Gerne stehe ich für Anregungen und Anfragen betreffend die Interessen der Berufsanwärter zur Verfügung. ■

ISTOCKPHOTO

Lebenslang

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Über gesetzliche Fortbildungsverpflichtung für Abschlussprüfer und leitende Mitarbeiter. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer und Qualitätsprüfer nach dem A-QSG
herbert.houf@houf.at

Nach einjährigen Vorbereitungen wurde im Jänner 2010 die A-QSG-Novelle veröffentlicht. Eine der Neuerungen ist die Fortbildungsverpflichtung, deren Einhaltung dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) jährlich bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich nachzuweisen ist. Im Falle der Verletzung dieser Nachweispflicht drohen Verwaltungsstrafen zwischen EUR 400,– und 5.000,–. Schon bisher war in § 2 Abs. 2 Z 3 A-QSG geregelt, dass ein Prüfungsbetrieb auf Grundlage anerkannter nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze auch Qualitätssicherungsmaßnahmen betreffend die Aus- und Weiterbildung des Abschlussprüfers und seiner Mitarbeiter zu setzen hat. Es ist davon auszugehen, dass sich ein Prüfungsbetrieb um eine Fortbildung seiner fachlichen Mitarbeiter bemühen muss.

Zur Spezifizierung dieser Organisationspflicht dienen Abschnitt 2.2. des Fachgutachtens IWP/PG7 sowie § 3 der WT-ARL als nationale Standards. Während IWP/PG7 die Fortbildung der Mitarbeiter vor Augen hat, wendet sich die WT-ARL an Berufsberechtigte. Quantitative Angaben zur Fortbildung enthielt bislang nur § 3 WT-ARL, wonach Berufsberechtigte verpflichtet sind, „... sich durchschnittlich 40 Stunden pro Jahr fortzubilden, wobei die Fortbildung verteilt auf drei Jahre zumindest 120 Stunden zu betragen hat und durch die Teilnahme an Seminaren oder facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen oder durch Selbststudium erfolgen kann." Der „Nachweis" wird durch eine Erklärung des Berufsberechtigten erbracht.

Im Hinblick auf Art. 13 AP-RL haben sich die bisherigen Regelungen als unzureichend erwiesen. Nach dem Wortlaut haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass sich Abschlussprüfer kontinuierlich fortbilden müssen, um ihre theoretischen Kenntnisse und beruflichen Fertigkeiten auf einem ausreichend hohen Stand zu halten, und dass ein Missachten dieser Anforderung angemessene Sanktionen im Sinne von Art. 30 nach sich zieht. Neben dem qualitativen Aspekt verlangt also die Richtlinie, dass ein Verstoß gegen die Fortbildungsbestimmungen unter Sanktionen gestellt wird. Zunächst stellt § 1b Abs. 1 A-QSG klar, dass die Verpflichtung zur Fortbildung nicht nur den Abschlussprüfer selbst, sondern auch jene fachlichen Mitarbeiter trifft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen in leitender Funktion mitwirken. Darunter wird die Funktion des „Prüfungsleiters" oder „Audit Managers" zu verstehen sein. Wer künftig unter der Leitung eines auftragsverantwortlichen WPs eigenverantwortlich eine Prüfung abwickeln will, wird seine kontinuierliche Fortbildung nachzuweisen haben. Wer diesen Nachweis nicht erbringt, kann nicht mehr als Prüfungsleiter eingesetzt werden. Hinsichtlich des quantitativen Umfangs müssen mindestens 120 Fortbildungsstunden innerhalb von jeweils drei Jahren nachgewiesen werden, jährlich nicht weniger als mindestens 30 Stunden. Fortbildungsveranstaltungen aller Art, extern oder kanzleiintern organisiert, werden anzuerkennen sein. Durch Selbststudium wird die Fortbildungsverpflichtung nicht mehr erfüllt werden können. Hinsichtlich der qualitativen Fortbildungskriterien wird auf die Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 des § 35 WTBG verwiesen. Diese umfassen die Fächer Qualitätssicherung und Berufsrecht, Abgabenrecht, Rechnungslegung, Rechtslehre und Abschlussprüfung. Fortbildungen in den weiteren in § 35 WTBG angeführten Prüfungsfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Bank-, Versicherungs- und Wertpapierrecht fallen zwar augenscheinlich nicht in den Anwendungsbereich des § 1b, werden aber in der Regel unter eine der explizit angeführten Kategorien

> Wer diesen Nachweis nicht erbringt, kann wohl nicht mehr als Prüfungsleiter eingesetzt werden.

zu subsumieren sein. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung ist primär vom Abschlussprüfer und den leitenden Mitarbeitern selbst bis 31. März des Folgejahres dem AeQ schriftlich nachzuweisen. Prüfungsgesellschaften und auch Abschlussprüfer mit fachlichen Mitarbeitern können diesen Nachweis für alle im Prüfungsbetrieb tätigen Abschlussprüfer und leitenden Mitarbeiter gesammelt dem AeQ übermitteln. Die Strafe ist durch den AeQ als Verwaltungsstrafbehörde I. Instanz zu verhängen. Für dagegen erhobene Rechtsmittel ist derzeit noch der Unabhängige Veraltungssenat (künftig das Verwaltungsgericht) zuständig. Unklar ist, nach welcher örtlichen Zurechnungsregel der im Einzelfall zuständige UVS herauszufinden sein wird.

Der Fortbildungsnachweis ist erstmalig für das Kalenderjahr 2010 bis 31.3.2011 an den AeQ zu übermitteln; der erste Durchrechnungszeitraum umfasst die Jahre 2010–2012. Unabhängig davon wird sich auch der Qualitätsprüfer mit der Einhaltung der qualitativen und quantitativen Vorgaben zur Fortbildung zu befassen und über Versäumnisse zu berichten haben. Die Arbeitsgruppe für Qualitätssicherung im IWP wird zeitnah Zweifelsfragen zur Fortbildungsverpflichtung behandeln und eine Stellungnahme ausarbeiten, um allen Berufskollegen höchstmögliche Sicherheit bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu geben. ■

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Weniger Hitze

ACCESSOIRE. Philips macht Notebooks durch spezielles Zubehör fit für die Reise.

Auf den Flughäfen dieser Welt sind Business-Reisende sehr leicht zu erkennen. Wann immer sich eine kleine Wartezeit ergibt, setzten sie sich hin, holen ihren Computer raus und vertiefen sich in die Arbeit. Was dabei passiert: Das Notebook läuft heiß. Das ist unangenehm für Gerät und Oberschenkel, und deshalb hat Philips jetzt Notebook-Taschen im Sortiment, die auch als Unterlage beim Arbeiten unterwegs verwendet werden sollen und einen Hitzeschutz haben. „Heat Protect" heißt das Zusatzfeature, die Unterseite ist weich, die Oberseite belüftet. Wer will, kann einen Gurt draufspannen – dann wird die Hülle eine Umhängetasche. Es gibt sie für 10- und 12-Zoll-Notebooks in den Farben grau/gelb, grau/pink und grau/blau. Preis: EUR 39,99. *www.philips.at*

Wasserfeste Kopfhörer

SOUND. Sennheiser und adidas machen für Sportler Kopfhörer mit erstklassiger Klangqualität.

Richtige Läufer kann auch ein Regen nicht abschrecken. Wer lieber mit als ohne Musik seine tägliche Strecke rennt, weiß, wie wichtig gute Kopfhörer sind. Der deutsche Traditionsbetrieb Sennheiser hat in Kooperation mit adidas eine ganz neue Kopfhörer-Generation konzipiert. Sie sind dank speziell wasserabweisender Materialien wasserfest, sowohl für Wasser von außen (Regen) als auch für Wasser von innen (Schweiß). Man kann sie nach dem Training sogar abwaschen. Die Lautstärke wird über den im Kabel integrierten Regler eingestellt, beim hochwertigsten Modell (CX680) schirmt der Kopfhörer sogar Außengeräusche ab. Insgesamt sind vier Modelle am Markt. Preise: ab EUR 39,99 bis 69,90. *www.sennheiser.de*

Schluss mit cool

HANDY. Freisprecheinrichtung Minikit Primavera von Parrot macht Telefonieren im Auto sicherer.

Telefonieren im Auto ohne Freisprecheinrichtung ist verboten, und nur wer ganz cool ist und ganz dringend kommunizieren muss, riskiert eine Polizeistrafe – oder lässt im Angesicht eines Polizisten einfach sein Handy auf den Schoß fallen. Der ganze Stress muss aber gar nicht sein. Mit einer Freisprecheinrichtung ist das Problem ein für alle mal gelöst. Das neue Modell Minikit Primavera von Parrot ist noch dazu blumig hübsch, funktioniert per Bluetooth und kann Sprache erkennen. Das heißt: wer sein Handy einmal mit der Freisprecheinrichtung gekoppelt und synchronisiert hat, der ruft zum Beispiel den Namen seiner Mutter und hat sie ohne jeden Tastendruck am Apparat. Preis: EUR 79,–. *www.parrot.com/de*

Kleine Abkühlung

WASSER. Eau Thermale von La Roche-Posay ist die Gesichtsdusche für zwischendurch.

Im Sommer macht es jeden glücklich, der es am Schreibtisch stehen hat: Eau thermale von La Roche-Posay, ein Wasser, das in Form eines feinen Sprühnebels dann ein Segen ist, wenn es richtig heiß ist. Eine Gesichtsdusche sozusagen, wobei der Schreibtisch nicht nass wird. Zudem ist es nicht irgendein Wasser, sondern Thermalwasser aus dem Herzen Frankreichs. Es ist reich an Selen, dermatologisch getestet und kann auch auf Reisen erfrischende Dienste leisten. Preis: EUR 11,90. *www.larocheposay.de*

Heiße Äpfel

NOTEBOOK. Schneller, besser, länger: Apple präsentiert eine neue MacBook Pro-Familie.

Wer nicht mit Apple arbeitet, der macht sich mit Apple das Leben schöner und speichert Musik und Fotos auf den Geräten. Der Computerhersteller mit Kultstatus hat nun seine MacBook Pro-Familie einem Relaunch unterzogen. Mehr Rechenleistung durch stärkere Prozessoren, bessere Grafikkarten für bessere Bilder und eine neue Batterie – die bis zu zehn Stunden Laufzeit ermöglicht. Es gibt die neuen Geräte in 13-Zoll, 15-Zoll, 17-Zoll in unterschiedlichen Varianten – je nachdem, wer was mit dem Computer machen will. Das Gehäuse ist aus recyclebarem Aluminium ohne bromhaltige Flammschutzmittel und mit PVC-freien Kabeln. Preis: zwischen EUR 1.149,– und 2.249,–. *www.apple.com*

Verfassungswidrig?

KARL E. BRUCKNER über den Verlustabzug auch bei außerbetrieblichen Einkünften.

ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner ist Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
bruckner@bdo.at

Der Verlustabzug gem. § 18 Abs. 6 und 7 EStG – oft auch als „Verlustvortrag" bezeichnet – ist keine Begünstigung, sondern eine notwendige Ergänzung zum Nettoprinzip und zur Abschnitts- bzw Totalgewinnbesteuerung. Wird in einem Jahr ein Gewinn von z.B. EUR 100.000,– erzielt und im Folgejahr ein Verlust in gleicher Höhe, dann ist der Gesamtgewinn Null; ohne Verlustabzug müsste aber ein Gewinn von EUR 100.000,– versteuert werden, den es wirtschaftlich tatsächlich nicht gegeben hat. Wesentliche Einschränkungen des Verlustabzugs verstoßen nach Ansicht der Höchstgerichte gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und müssen verfassungsrechtlich hinterfragt werden. Derzeit bestehen beim Verlustabzug folgende wichtige gesetzliche Einschränkungen (zusätzlich gibt es noch Einschränkungen beim Verlustausgleich in § 2 Abs. 2a EStG):

- Beschränkung auf betriebliche Einkunftsarten, daher kein Verlustabzug z.B. bei Einkünften aus Vermietung;
- Beschränkung des in § 18 Abs. 6 EStG geregelten (seit 1996) unbefristeten Verlustabzugs auf Verluste, die durch ordnungsmäßige Buchführung ermittelt worden sind, wodurch diese Bestimmung auf Einnahmen-Ausgaben-Rechner nicht anwendbar ist;
- Einschränkung gem. § 2 Abs. 2b Z 2 EStG durch eine Vortragsgrenze von 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte;
- Einschränkung bei Kapitalgesellschaften durch die Mantelkaufbestimmung des § 8 Abs. 4 Z 2 zweiter Satz KStG;
- Einschränkungen des Verlustabzugs bei Umgründungen, insbesondere durch die Regelungen der §§ 4, 10, 21 und 35 UmgrStG. Im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung hat der VfGH bisher den fehlenden Verlustabzug ua deshalb nicht für verfassungswidrig gehalten, weil Instandhaltungsaufwendungen auf zehn Jahre verteilt werden können (VfGH 10.12.1992, B 1044/91). Mit Beschluss vom 26. 2. 2010, B 192/09, hat das Höchstgericht nunmehr aufgrund einer vom Fachsenat für Steuerrecht der KWT unterstützten Beschwerde erfreulicherweise Zweifel angemeldet, ob es seine im Jahr 1992 getroffene Beurteilung noch aufrecht erhalten kann, und beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge „wenn die Verluste durch ordnungsmäßige Buchführung ermittelt worden sind und" in § 18 Abs 6 EStG sowie den letzten Satz dieser Bestimmung (Verlustermittlung nach den §§ 4 bis 14 EStG) von Amts wegen zu prüfen. Sollte der VfGH im Rahmen seines Gesetzesprüfungsverfahrens zum Schluss kommen, dass die in Prüfung gezogenen Passagen tatsächlich verfassungswidrig sind, so würde dies einen bedeutenden Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit bedeuten: Der zeitlich unbeschränkte Verlustabzug würde dann nämlich schlagartig für sämtliche Einkunftsarten gelten! Inwieweit dann auch § 18 Abs. 7 EStG (dreijähriger Verlustabzug für Einnahmen-Ausgaben-Rechner) verfassungswidrig wäre, bleibt abzuwarten, jedenfalls sollte diese Bestimmung bei positivem Ausgang des VfGH-Verfahrens mangels weiterer sachlicher Grundlage ebenfalls aufgehoben werden. Der Prüfungsbeschluss des VfGH zeigt, dass sachlich nicht zu rechtfertigende oder überschießende steuerliche Bestimmungen immer wieder auf ihre Verfassungskonformität zu hinterfragen sind. Im Bereich des Verlustabzugs betrifft dies neben der 75%-Vortragsgrenze nach § 2 Abs. 2b Z 2 EStG vor allem die erwähnten Beschränkungen des UmgrStG. Diese sind zwar – soweit sie Erwerb und Verwertung von Verlustmänteln bzw. die Doppelverwertung von Verlusten verhindern sollen – rechtspolitisch verständlich, schießen mE aber über diese Ziele teilweise erheblich hinaus und sind daher in ihren Auswirkungen sachlich nicht mehr zu rechtfertigen:

> Sollte der VfGH zum Schluss kommen, dass die in Prüfung gezogenen Passagen verfassungswidrig sind, so würde dies einen Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit bedeuten.

- Der Grundsatz des objektbezogenen Verlustvortragsübergangs führt z.B. zum Untergang von Verlusten, wenn eine wirtschaftlich bedeutende Kapitalgesellschaft mit hohen Verlustvorträgen aus einem stillgelegten Teilbetrieb aus rein wirtschaftlichen Gründen mit einer wirtschaftlich unbedeutenden kleinen Tochtergesellschaft verschmolzen wird.
- Problematisch ist die Tatsache, dass die eigenen Verluste der übernehmenden Körperschaft von den umgründungssteuerlichen Restriktionen des Verlustabzugs betroffen sind.
- Bedenklich ist der Umstand, dass die Verlustabzugsbeschränkungen auch für Konzernumgründungen gelten, bei denen Verluste nicht „gekauft" oder „verkauft", sondern nur im Konzern selbst verwertet werden (wie das ohnedies möglich wäre, wenn alle Konzernaktivitäten in einer einzigen Gesellschaft vereinigt wären oder der Konzern die Gruppenbesteuerung gem. § 9 KStG in Anspruch nimmt). Es ist es daher höchste Zeit, diese Einschränkungen – auch unter dem aktuellen steuerrechtlichen Umfeld (z.B. Gruppenbesteuerung) – einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen. ■

3 Hefte zum Preis von nur EUR 10,– statt EUR 52,50 + Geschenk Ihrer Wahl! Information unter (01) 531 61-100

Online auf rdb.at/

Buchstäblich besser.

„Die gekonnte Mischung aus Steuerrecht und Sozialversicherung ermöglicht Ihnen, bei Ihren Kunden mit Übersicht zu punkten."

Georg Kofler, Mitglied der taxlex-Redaktion

MANZ Zeitschriften zum Kennenlernen!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Achtung!

1 Haftungsfalle

Fehlerquellen –Haftungsrisiken – Schadensminimierung: Der gesamte Pflichtenkatalog des Wertpapieraufsichtsgesetzes (für vor und nach dem WAG 2007 verwirklichte Sachverhalte) – wird hier kompakt zusammengefasst und gibt einen Überblick über die österreichische (und deutsche) Rechtsprechung. Alle Fallbeispiele mit gut verständlich aufbereitetem Sachverhalt. Das Wichtigste gibt es auf einen Blick: mithilfe eines hervorgehobenen Resümees am Ende jedes Kapitels. Und das Plus: Eine Checkliste für ein ordnungsgemäßes Aufklärungsgespräch!

Steiner, Anlageberaterhaftung, MANZ 2010. XIV, 96 Seiten. Br. EUR 24,–. ISBN 978-3-214-00381-4

Der große Kommentar

2 In 5. Auflage

Die 5. Auflage des Kommentars zum Aktiengesetz kommt mit den Änderungen des AktRÄG 2009: diesmal in nur 2 Bänden! Band 2 enthält u.a. die Bestimmungen zu: Vorstand, Aufsichtsrat, zu Satzungsänderung, zu Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhung, -herabsetzung), zu Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft, zu Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung und TOPAKTUELL: den komplett neu geregelten Abschnitt zu Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, in Geltung seit 1. 8. 2009).

Jabornegg/Strasser (Hrsg), Kommentar zum Aktiengesetz. Der erste große Kommentar mit AktRÄG ´09, MANZ 2010. XIV, 1150 Seiten. Ln. EUR 238,–. ISBN 978-3-214-08176-8

Zur Personengesellschaft

3 Mehr als 100 Beispiele

Der Band gibt einen Überblick und Antworten auf alle relevanten Rechtsfragen zu OG, KG, GmbH & Co KG sowie Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Grundlagen, Entstehung, Rechtsnatur; Firma und Geschäftsbezeichnung; Innenrecht und Außenrecht; Aufnahme und Ausscheiden des Gesellschafters, Übertragung des Anteils; Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters; Beendigung und Detailfragen, wie etwa Rechtsverfolgung des Privatgläubigers, Umwandlungsprobleme, Abhängige Personengesellschaft. Mit zahlreichen anschaulichen Beispielen zum raschen Verständnis!

Harrer, Die Personengesellschaft als Trägerin eines Unternehmens, MANZ 2010. XXVI, 542 Seiten. Geb. EUR 108,–. ISBN 978-3-214-07363-3

Optimale Vorbereitung

4 Auf die Prüfung der Lohnabgaben

In mehr oder weniger regelmäßigen Abständen führen die Gebietskrankenkassen bzw. das Finanzamt eine gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben – die GPLA – durch. Hierbei werden im Rahmen eines Prüfungsvorganges alle Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen sowie die Lohnsteuer, die Kommunalsteuer, der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds und der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag geprüft. Dieser Folder stellt die rechtlichen Grundlagen der GPLA sowie die Verpflichtungen des Arbeitgebers daraus dar. Mithilfe von praktischen Tipps und einer Checkliste für die GPLA stellt dieser Folder ein Nachschlagewerk für Arbeitgeber dar, mit dessen Hilfe Fehler vermieden werden können.

Weissensteiner, Die GPLA, 72 Seiten, dbv-Verlag für die Technische Universität Graz, Format 10,5 x 21 cm, geheftet, EUR 9,90. ISBN 978-3-7041-0463-2

Bilanzierung 2010

4 Das Praxishandbuch plus Checkliste

Das Praxishandbuch für den unternehmens- und steuerrechtlichen Jahresabschluss 2009 mit den neuesten Vorschriften, Hinweisen, Beispielen und Übersichten begleitet Sie Schritt für Schritt bei Ihrer Arbeit. Neu in dieser Ausgabe: Das Sonderkapitel „Rechnungslegung von Vereinen". Die Bilanzierungscheckliste 2010 erleichtert die Kontrolle der Jahresabschlussarbeit und unterstützt, die steuer- und unternehmensrechtlichen Neuerungen zu berücksichtigen. Beide Titel sind konzipiert für jeden Bilanzierer, Buchhalter, Revisionsassistenten, Sachbearbeiter, Leiter Rechnungswesen, Buchprüfer und Steuerberater für die tägliche Praxis sowie für interessierte Studierende.

Christoph Denk, Wolfgang Krainer, Helmut Leitinger, Petra Reisner, Markus Brein, „Bilanzierung 2010", dbv-Verlag für die Technische Universität Graz, 304 Seiten, Format A4, broschiert; EUR 35,20. ISBN 978-3-7041-0451-9

Christoph Denk, Markus Brein, „Bilanzierungscheckliste 2010", 48 Seiten, Format A5, geheftet; EUR 10,90. ISBN 978-3-7041-0452-6

Erfolgsstory aus der Praxis

HONORARVEREINBARUNGEN. Was eine klientenorientierte Honorargestaltung bringt. Von Stefan Lami

ZUM AUTOR
Stefan Lami ist Steuerberater und Unternehmensberater
www.stefanlami.com

Viele Steuerberater scheuen (noch) die Mühe, strukturierte Leistungsangebote zu erstellen, die Fragen für sinnvolle Preisstrategien zu klären und Sie scheuen auch das – scheinbare – Risiko von Fixhonorarvereinbarungen. Andererseits erfahre ich von richtigen Erfolgsstorys. Eine davon möchte ich Ihnen weitergeben, und Ihnen damit Mut machen, Ihre Honorargestaltung nicht nur zu überdenken, nicht nur leicht zu modifizieren, sondern radikal zu verändern.

Die Erfolgsstory

„... unser gemeinsames Seminar ist nun schon einige Monate her ... und ehrlich gesagt habe ich meine To-Do-Liste noch nicht ganz abgearbeitet. Gleichwohl konnte ich schon einiges testen. Vor drei Monaten bekam ich einen Anruf von einem potenziellen Klienten, der auf Empfehlung auf uns aufmerksam geworden ist, und uns im Internet besucht hatte. Innerhalb von einer Stunde hatte er unsere Terminbestätigung und unseren neuen Unternehmensfragebogen für Erstgespräche per Fax auf seinem Schreibtisch. Die Team-Mitglieder waren informiert und begrüßten den „Neuen" mit Namen. Es handelte sich um einen Unternehmer, der zwei Unternehmen mit fünfzig Mitarbeitern betreibt. Dank Internet konnte ich mich über seine Firmen umfangreich informieren. Beim Treffen eröffnete er mir, dass er zurzeit bei einem befreundeten Steuerberater unglücklich sei und nunmehr drei Berufskollegen aufsuchen wollte, um eine für ihn passende Lösung zu finden. Er würde nicht allein kommen, sondern auch ein Freund (Handelsunternehmen EUR 5 Mio. Umsatz) hätte das gleiche Problem. Diese Tatsache sollte ich selbstverständlich in die Preisfindung mit einfließen lassen. Alles in allem ein Honorarvolumen von rund EUR 35.000,– bis EUR 40.000,–. Zusätzlich liegen noch eine Nachfolgeregelung, sowie eine größere Umfinanzierung an. Schon beim ersten Gespräch stellte sich schnell Ernüchterung ein. Unsere Preisliste lag rund 100% über den Honoraren des bisherigen Kollegen. Was also tun? Wir entschieden uns, ein detailliertes Angebot zu unseren Preisen zu erstellen. Eine Woche später fasste ich nach, ob dieses bei ihm angekommen sei, ob noch weitere Fragen zu klären wären. Der Klient versprach, sich in absehbarer Zeit bei uns zu melden ... Wieder zwei Wochen später folgte ein weiteres nettes Gespräch mit seinem Freund, der betonte „beide oder keiner". Weitere zwei Wochen später folgte ein gemeinsames Gespräch mit dem ersten Unternehmer und seiner Ehefrau. Man würde gern mit uns zusammenarbeiten, aber wir wären die Teuersten! Da ich beim Seminar aufgepasst hatte, antwortete ich ganz cool „Ja!". Cool ist gelogen, denn es ging immerhin um rund EUR 40.000,–. Es war insgesamt ein sehr freundliches Gespräch, aber keine Entscheidung, da man zunächst in den Urlaub fahren würde. Nach weiteren zwei Wochen rief mich der zweite Unternehmer an und bat mich, ihn in seinem Unternehmen zu besuchen, er wäre sich zu 95% sicher. Nunmehr ging alles schnell. Beide Unternehmen werden von uns betreut. Ein Preiszugeständnis konnte ich mit gleichzeitigen Leistungskürzungen guten Gewissens gewähren (unter 1%, und meines Erachtens ging es dem Klienten nur um die Wahrung des Gesichts). Selbstverständlich konnte mir nicht verkneifen zu fragen, warum wir den „Zuschlag" bekommen haben:

1. „Bei Ihnen hatten wir das Gefühl, dass Sie uns wirklich als Klienten gewinnen wollten. Sie haben sich über uns informiert und sich für uns interessiert (Fragebogen)."
2. „Sie waren der Einzige, der zeitnah ein Angebot abgegeben und auch nachgefasst hat."
3. „Fachlich waren alle Kollegen sehr gut." (Wahnsinn, wie konnten die beiden die Kompetenz beurteilen?!). „Ihre Zusatzqualifikation (Experte für Unternehmensnachfolge) ist für uns interessant."
4. „Die Hausbank sagt, wir sind bei Ihnen gut aufgehoben."

Lehren und Schlüsse aus der Erfolgsstory

Eine viel treffendere Darstellung, wie klientenorientierte Honorargestaltung bei Neuklienten zum Erfolg führt, kann es meines Erachtens nicht geben. Die – aus Sicht des Klienten – wichtigen Punkte sind glasklar dargestellt. Mein Resümee ist, dass für einen Teil des Erfolgs die „technischen" Elemente klientenorientierter Honorargestaltung verantwortlich sind: Das Vorhandensein eines Leistungsangebots für eine möglichst schnelle Reaktion, der Fragebogen für Erstgespräche etc. Klar ist auch, dass es mit einigem Aufwand verbunden ist, diese Hausaufgaben zu erledigen. Der größere, aber nicht schwierigere, Teil ist die Geisteshaltung, die dahinter steht: „Wir möchten schnell reagieren", „Wir möchten den Auftrag für uns gewinnen", „Wir interessieren uns für die Anliegen des Klienten", „Wir sind von unseren Leistungen überzeugt", „Wir stehen zu unseren Honoraren" und „Wir werden uns anstrengen, das Honorar zu rechtfertigen".

Ich wünsche mir, dass diese Erfolgsstory alle Leser ermutigt, in ähnlicher Weise mit einer derartigen Leistungs- und Honorargestaltung weiterzumachen oder eben genau jetzt damit zu beginnen. ■

> Der größere, aber nicht schwierigere Teil ist die Geisteshaltung, die dahinter steht: „Wir möchten den Auftrag für uns gewinnen!"

ifa AG Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft

das NEUBAUherrenmodell

1150 Wien, Viktoriagasse 19-21 / Grenzgasse 8A / Würffelgasse 3-5

Im Zuge der im September 2011 beginnenden Abbrucharbeiten wird auf dem Areal Viktoriagasse/Grenzgasse/Würffelgasse ein Neubauobjekt errichtet. Die 32 bestens ausgestatteten Wohneinheiten auf einer Nutzfläche von rd. 2.500 m² bieten den Bewohnern nach Fertigstellung im Dezember 2012 ausgezeichnete urbane Wohnqualität. 30 Tiefgaragenplätze sorgen für weiteren Komfort.

In den letzten Jahren entwickelte sich der 15. Bezirk zu einem immer begehrteren Wohnbezirk, besonders ideal für Menschen die sich eine Wohnung in zentraler Lage, mit interessanten Einkaufmöglichkeiten - wie zB auf der nahe gelegenen Mariahilfer Straße - und bester Infrastruktur wünschen. Die optimale Verkehrsanbindung (U3, U6 Haltestelle Westbahnhof, Straßenbahnlinien 52 und 58) spricht für die ausgezeichnete Wohnlage.

Information:

ifa
Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft
Grillparzerstraße 18 - 20
4020 Linz
www.ifa.at

Mag. Harald Kitzberger
tel: 0732 / 66 08 47 - 231
fax: 0732 / 66 08 47 - 9231
mail: harald.kitzberger@ifa.at

...Platz für
Neues

DAS ifa - NEUBAUherrenmodell.
Sicherheit vom Marktführer mit dem Vorteil erhöhter Nettoerträge.

Beschleunigte Abschreibung
1/15- AfA für Bau- und Baunebenkosten

Professionelles Immobilienmanagement
Verwaltung und Bewirtschaftung durch Fachleute

Arbeitsfreies Zusatzeinkommen
als Pension oder sofort ab Baufertigstellung

Berechtigung zum Vorsteuerabzug
wegen Unternehmereigenschaft

Niedrige Betriebskosten
durch energieeffiziente Bauweise

Inflationsschutz
durch indexierte Mieteinnahmen

Sicherheit
durch persönliche Grundbucheintragung

Neue Bausubstanz
durch optimale Grundrisse möglich

Förderung
durch das Land Wien

Vermietungsgemeinschaft
Risikominimierung durch gemeinsame Vermietung (Mietenpool)

TERMINVORSCHAU

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

2. JUNI 2010 I WIEN I 18.30

WERKVERTRAGSHONORARNOTE MIT AAB

FORUM – JUNGE ÖGWT

Referent: Mag. Thomas Egerth
Ort: 1010 Wien, Bank Austria, Renngasse 2
Information: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

---

17.–18. JUNI 2010 I FUSCHL I 13.00

DIE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

ÖGWT FUSCHLER FACHTAGUNG

Referenten: Dr. Robert Winkler, Mag. Johannes Eisl, Dr. Nikolaus Zorn, Mag.Susanne Baumann, Mag. Dr. Harald Manessinger, Mag. Michaela Christiner, Dr. Stefan Steiger
Ort: 5322 Hof/Salzburg, Arabella Sheraton Hotel Jagdhof
Information: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

---

24. JUNI I WIEN I 9.00 – 17.00

HONORARGESTALTUNG FÜR STEUERBERATER

STEUERRECHT, SOZIALVERSICHERUNG UND RECHT

ÖGWT-UNTERNEHMENSBERATUNG

Referent: Mag. Stefan Lami
Ort: 1150 Wien, Hotel Renaissance, Ullmannstr. 71/Station U4 Meidling
Information: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

---

6. JULI I WIEN I 14.00–18.00

PRIVATSTIFTUNG

ÖGWT-FACHTAGUNG

Referenten: DDr. Klaus Wiedermann, Dr. Nikolaus Arnold
Ort: 1150 Wien, Hotel Renaissance, Ullmannstr. 71/Station U4 Meidling
Information: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

---

22. SEPTEMBER 2010 I WIEN I 9.00–18.00 I HILTON WIEN

UPDATE WP

ÖGWT KOLLEGENINFO-SEMINAR

Alle wichtigen Informationen und aktuellen Entwicklungen für WP's an einem Tag!
Information: WP Mag Eva Pernt 01/3100013

1.–2. OKTOBER I PÖRTSCHACH I 9.00

VERMIETUNG

ÖGWT-FACHTAGUNG

Referenten: RA Dr. Herbert Rainer, Mag. Walter Stingl, Mag. Veronika Seitweger, Mag. Herbert Houf, Dr. Klaus Wiedermann
Ort: 9210 Pörtschach, Werzers, Werzerpromenade 8
Information: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.a

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT UNTERNEHMENSBERATUNG
HONORARGESTALTUNG FÜR STEUERBERATER
24. JUNI 2010

REFERENT

Stefan Lami ist Steuerberater und Unternehmensberater mit Schwerpunkt Beratung und Coaching von Steuerberatungsunternehmen zu Themen der Strategieentwicklung, Mitarbeiterführung, Honorargestaltung und Klientenbeziehungen.

PROGRAMMAUSSCHNITTE

GRUNDLAGEN UND GRUNDSÄTZE

- Selbstbewusstsein statt Rechtfertigung
- Mythen und Realitäten zur Honorargestaltung
- Was wünschen sich Klienten wirklich?
- Was ist klientenorientierte Honorargestaltung wirklich?
- Schlechte Honorare sind der Anfang vom Ende
- Preis, Wert und Kosten

HONORARGESTALTUNG FÜR ABRECHNUNGSORIENTIERTE LEISTUNGEN

- Das strukturierte Leistungsangebot für die Standardleistungen
- Dimension, Detaillierung und getestete Preismodelle
- Erfahrungsberichte
- Angebote schreiben – aber richtig
- Honorarvereinbarungen
- Das Honorargespräch – Standardleistungen

HONORARGESTALTUNG FÜR WISSENSORIENTIERTE LEISTUNGEN

- Warum gelten für wissensorientierte Leistungen (Beratung) andere Regeln?
- Wertvoller für Klienten werden – aber wie?
- Auswahl der richtigen Honorarmethode für jede Beratungsleistung
- Mehr Honorar bei Betriebsprüfungen
- Das Honorargespräch – Beratungsleistungen

KLIENTENORIENTIERTE HONORARGESTALTUNG UMSETZEN

- Honoraranalyse und Schlüsse daraus
- Das Team überzeugen
- Honorargestaltung bei neuen Klienten
- 3 Methoden für die Honorargestaltung bei bestehenden Klienten
- Stolpersteine bei der Umsetzung – und wie sie vermieden werden können

SEMINARORT

Renaissance Hotel, Linke Wienzeile/Ullmannstr. 71, 1150 Wien, U4 Station Meidling Hauptstraße
Tel: 01/51518 52, www.renaissancewien.at

SEMINARBEITRAG

Standard, WP/StB/Bibu/SBH	EUR 230,– (ÖGWT 190,–) netto
Berufsanwärter	EUR 180,– (ÖGWT 150,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Kaffeepausen.

ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich rechtzeitig mittels beiliegendem Antwortfax oder über die Homepage unter www.oegwt.at an.

ORGANISATION

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: sabine.kosterski@scriba.at

www.oegwt.at

Jahresabonnement 2010
EUR 298,–
4 Hefte + Buch zum Privatstiftungsthema des Jahres + Geschenk Ihrer Wahl!
Information unter (01) 531 61-100

Online auf rdb.at/

Buchstäblich besser.

„Vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen und gleichzeitig höchstmögliche Sicherheit bieten. Das ist unser Anspruch an ‚die Privatstiftung'."

Georg E. Kodek, Schriftleiter PSR

MANZ Zeitschriften zum Kennenlernen!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ